



Amtsblatt des Landkreises Meißen

Scheinwelt Crystal Seite 3
Veranstaltungskalender
Juli Seiten 5 und 6
Amtliche Bekannt-
machungen Seiten 7 bis 12



Freitag, 1. Juli 2016



Super: FerienTicket Sachsen

Die Sommerferien sind gestartet. Die idealen Begleiter für die nächsten Wochen sind das SuperSommerFerienTicket (SSFT) für Ostsachsen und das FerienTicket Sachsen für den ganzen Freistaat. Damit sind Schüler und Azubis unter 21 Jahren mit Bus und Bahn kostengünstig unterwegs. Die Tickets gelten über die gesamten Sommerferien bis zum 7. August. Das SSFT gibt es für 18 Euro, das Sachsen-Ticket für 28 Euro. Mit dem SSFT für den VVO und den benachbarten Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien sind die Fahrgäste unter 21 Jahren sechs Wochen lang - außer wochentags zwischen 4 und 8 Uhr - in allen Bussen, Straßenbahnen, Nahverkehrszügen und auf vielen Fähren mobil. Auch die besonderen und historischen Verkehrsmittel wie die Löbnitzalbahn oder das Wanderschiff in der Sächsischen Schweiz können mit dem Ticket genutzt werden.

Alternativ sind Schüler und Azubis bis zum 21. Geburtstag mit dem FerienTicket

Sachsen für 28 Euro sechs Wochen lang im Freistaat und dem gesamten Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV) mobil. Für nur 64 Cent pro Tag können die jungen Fahrgäste alle Züge, S-Bahnen, Straßenbahnen, Busse und viele Fähren nutzen. Auch das FerienTicket Sachsen gilt während der gesamten sächsischen Sommerferien, ausgenommen ist auch hier die Zeit montags bis freitags von 4 bis 8 Uhr. Für beide Tickets brauchen Schüler und Azubis eine Kundenkarte oder einen Schülerausweis. Zusätzlich gehört der Name auf das Ticket, das nicht an andere Personen weitergegeben werden kann. Ein Fahrrad kann fast überall kostenfrei mitgenommen werden. Die FerienTickets gibt es in den Servicestellen der Verkehrsunternehmen, an allen Automaten der Eisenbahnen sowie bei vielen Zugbegleitern und Busfahrern im Regionalverkehr. Weitere Informationen gibt es an der VVO-InfoHotline unter 0351/8526555 sowie im Internet unter www.vvo-online.de.

Ungewissheit beim Thema Asyl

Es kommen weniger Flüchtlinge nach Deutschland. CDU fordert auf Kreistag fortschreibungsfähiges Konzept.

Es gab wenige Konfliktpunkte auf der 11. Sitzung des Kreistages am 16. Juni im Beruflichen Schulzentrum in Meißen. Lediglich das Thema Asyl - wie nicht anders zu erwarten - wurde von einigen Statements gegen die Aufnahme von Flüchtlingen und gegen Investitionen in weitere Gemeinschaftsunterkünfte begleitet. Die Mehrzahl der Damen und Herren Kreisräte folgte dem aktuellen Konzept der Verwaltung. Landrat Arndt Steinbach begründete die Errichtung u.a. von zwei Holzhäusern in Röhrsdorf/Gemeinde Klipphausen oder das Ja zum Wiederaufbau des abgebrannten Asylbewerberheimes auf der Kötitzer Straße in Radebeul

durch die ITB-Dresden GmbH mit der großen Ungewissheit über die Entwicklung der Flüchtlingszahlen: „Es sind rund 60 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht und auch die Ströme Richtung Europa haben sich nicht reduziert, nur die Zuwanderung u.a. nach Deutschland aufgrund des Abkommens mit der Türkei.“ Doch das sei aus seiner Sicht ein fragiles Konstrukt, das jeden Tag auseinanderbrechen könne.

Der Landkreis will auf eventuell steigende Zuwanderung vorbereitet sein, auch um die finanziellen Belastungen überschaubar zu halten. So verlangt die ITB-Dresden GmbH in dem neuen Haus mit 150 Plätzen einen Tagessatz



Blick auf die CDU-Fraktion im Kreistag

Foto: Thöns

von 14,94 Euro pro Bewohner bei einer Mindestzahl von 125 sowie einer Laufzeit von sechs Monaten. Das Haus wird von einem Wachdienst gesichert und ist rund um die Uhr besetzt.

Weitere Sicherheitsvorkehrungen betreffen den Brandschutz und es ist zudem eine Videoüberwachung geplant. „Besonders erfreulich“, erklärte der zuständige Dezernent Manfred Engelhard vor dem Kreistag, sei das Angebot, im Erdgeschoss zwei barrierefreie Zimmer für Menschen mit Behinderungen zu planen. Insgesamt entstehen Zwei- und Drei-Bettzimmer in den nächsten vier Monaten.

weiter auf Seite 2 ►

Orkan reißt Arenadach herunter - zehn Tote!

Es ist Dienstag, der 23. Mai 2016. Seit 7 Uhr sitzen die Angestellten und Beamten der Landkreisverwaltung in Meißen, Großenhain, Radebeul und Riesa an ihren Schreibtischen. Die ersten Bürgeranliegen sind am „langen Dienstag“ bereits erledigt. Kurz nach 7.30 Uhr erscheint auf dem Diensthandy die Aufforderung an den Katastrophenstab, sich auf kürzestem Weg im Lagezentrum in Großenhain, Herrmannstraße, einzufinden. Die Mitarbeiter des Stabes haben seit Sonntag - die Mehrzahl mit den Erfahrungen aus drei Flutkatastrophen - besorgt zum Himmel geschaut: Sturm, Regen, Hagelschlag - es fehlte nichts. Kurz nach 8 Uhr ist der Stab vollzählig um den ovalen Tisch versammelt. Ronald Voigt, verantwortlich für die Organisation des Katastrophenschutzes im Landkreis Meißen, übernimmt die Führung und erläutert kurz die Lage: „Das Unwetter über dem Landkreis Meißen hat seit Sonntag zu erheblichen Schäden und Behinderungen geführt. Ein Ende ist nach Aussagen der Meteorologen nicht in Sicht. Wir haben dem Landrat den



Blick auf den KAT-Stab-Raum in Großenhain

Foto: Thöns

Voralarm empfohlen.“ Um 8.30 Uhr wird der Katastrophenalarm ausgelöst! Die gesamte Organisation geht sofort von den Wehren vor Ort an den Stab in Großenhain über. Die Computer sind bereits aufgestellt, das DISMA-Programm für die Kommunikation während der Katastrophe ist hochgefahren, die Telefone angeschlossen. Es herrscht eine konzentrierte Stille im Raum. Im Feuerwehrtechnischen Zentrum in Glaubitz sammelt sich zu ähnli-

cher Uhrzeit die Technische Einsatzleitung (TEL) unter Führung von Kreisbrandmeister Ingo Nestler. Es sind jetzt insgesamt 387 Feuerwehren, verteilt über eine weite Fläche im Landkreis im Einsatz. Sie werden an diesem Morgen unterstützt von 16 freiwilligen Helfern, 42 Mitarbeitern des Katastrophenschutzes und der Landespolizei. Die Presssprecherin des Stabes informiert die Medien über den Alarm und die Verkehrsbehinderungen: „Bitte umfahren Sie,

wenn möglich, den Landkreis Meißen weiträumig. Vermeiden Sie unnötige Fahrten und folgen Sie unbedingt den Anweisungen der Polizei bzw. Helfer.“ Nur wenige Minuten später kommt die nächste Hiobsbotschaft: „In Riesa hat ein Orkan das Dach der Arena abgerissen und dabei die Schwimmhalle sowie das Fitnesscenter beschädigt. Schlimmer ist allerdings, dass in der Arena über 100 Asylbewerber untergebracht sind. Im Moment wissen wir nicht, ob es Verletzte oder gar Tote gibt.“ Die Technische Einsatzleitung fordert zusätzliche Hilfskräfte und schwere Technik des THW. Mit höchster Konzentration wird derweil in Großenhain gearbeitet und immer wieder nach aktuellen Informationen gefragt. Aufgrund der Entwicklung richtet die Presssprecherin ein Medienzentrum in dem der Arena nahegelegenen Seniorenhaus „Albert Schweitzer“ ein. Fernsehen, Funk und Printmedien sind längst Richtung Riesa unterwegs. Dann eine Entwarnung: Es gibt nur Leichtverletzte! Aufatmen auch in Großenhain, einige Rettungsfahrzeuge werden zurückbeordert. Doch

noch während der Absprachen zwischen Stab und Elblandklinik verändert sich die Lage dramatisch. Unter einem großen Stück Arenadach finden die Helfer schwerverletzte Personen. Zunächst sind es elf, dann 15 und etwas weiter seitlich zehn Tote! Schock auf allen Ebenen. Wenige Minuten nach dieser Information erklärt Landrat Arndt Steinbach auf einer Pressekonferenz sehr gefasst die Lage, übermittelt den Angehörigen und Freunden sein tiefempfundenes Beileid, verspricht Hilfe und Zuwendung.

Zum Glück war das Katastrophenszenario eine Übung, wie sie mehrfach im Jahr durchgeführt wird. Diesmal ohne Wehren und TEL vor Ort. Nur der Stab, die Landesdirektion Dresden und die freiwillige Feuerwehr in Ebersbach waren beteiligt, haben ihre Kommunikation mit neuer Software geübt. Ronald Voigt ist zufrieden: „Die Kollegen haben den Einstieg in die Technik sehr professionell gemeistert. Fehler konnten sofort korrigiert werden und es hat jeder etwas dazugelernt.“ Der Kaffee und die belegten Brötchen am Ende waren mehr als verdient.

Fortsetzung von Seite 1

Derzeit leben im Landkreis Meißen 2 141 Asylbewerber aus 31 Nationen. Sollte die Mehrzahl ein Bleiberecht in Deutschland erhalten, muss sich der Wohnungsmarkt auch im Landkreis Meißen weiter öffnen. Ein wichtiger Schritt ist die Bereitstellung von Sozialwohnungen, auch mit dem Ziel, eine Abwanderung in Großstädte zu verhindern. Die CDU-Fraktion im Kreistag fordert von der Verwaltung zudem bis Herbst ein fortschreibungsfähiges Gesamtkonzept zum Thema Asyl für mehr Sicherheit bei der Planung weiterer Investitionen. Übrigens wird der Freistaat die Pauschale pro Flüchtling im Jahr 2017 von derzeit 7 500 Euro auf 10 600 Euro anheben.

Sozialklauseln bleiben

Kritik gab es beim Tagesordnungspunkt „Gebührensatzung der Musikschule des Landkreises Meißen“. Mit weit über 4 000 Schülerinnen und Schülern steht diese Bildungseinrichtung an der Spitze. Seit Fusion der Musikschulen Meißen und Riesa-Großenhain im Jahr 2008 hat sich an den Gebühren nichts geändert. „Die Entwicklung“, so Landrat Steinbach, „verlief bislang durchweg positiv.“ Auch das finanzielle Engagement von rund 269 000 Euro aus dem Kulturraum - dessen

Vorsitzender Arndt Steinbach ist - habe dazu beigetragen. Der Beirat hatte eine Änderung der Gebührensatzung analog dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz, in einem Zeitraum von maximal fünf Jahren Gebühren neu zu kalkulieren, vorbereitet, die vom Kreistag zu beschließen war. Die AfD, die Linke und die NPD kritisierten die Erhöhung. Die Fraktionsvorsitzende Der Linken Bärbel Heym ist überzeugt, dass „Kindern aus sozial schwachen Familien der Zugang zur musischen Erziehung damit erschwert oder gar versperrt wird.“ CDU-Kreisrat Bert Wendt verwies auf die Pro-Gebühren-Debatte im Beirat, dem Vertreter des Landkreises, der Städte und Gemeinden sowie der Fördervereine angehören: „Wir haben lange und engagiert an drei Terminen über die neue Satzung diskutiert. Am Ende haben alle Beiratsmitglieder dafür gestimmt mit Hinweis auf die sehr differenzierte Sozialstaffelung und so mit Blick auf die finanziellen Spielräume der Eltern.“ Am Ende wurde die neue Gebührensatzung mit großer Mehrheit beschlossen. Sie legt eine Erhöhung um 15 Prozent im Durchschnitt fest.

Entlang der Bundesstraßen

Im Rhythmus von 15 Jahren be-

schließt der Bundestag einen Bundesverkehrswegeplan, der sich entgegen der Bezeichnung auch dem Wasserstraßennetz sowie der Eisenbahn widmet. Der Wegeplan 2030 befindet sich aktuell in der Anhörung. Zum Themenfeld Bundesstraßen gibt es aus dem Landkreis Meißen folgende Stellungnahme: „Bundesstraßen verbinden Zentren und Wirtschaftsräume großflächig miteinander. Neben dem Ballungsraum Elbtal zwischen Dresden und Meißen verfügt der Landkreis mit dem „Industriebogen“ im Norden über einen der leistungsstärksten Industrieräume Sachsens.“ Entlang der

Bundesstraßen 98 und 169 haben zwischen den Autobahnen 13 und 14 viele mittelständische Unternehmen ihren Standort, allen voran die Stahl- und Chemieindustrie. Nach Aussage des auch für Verkehrsplanung zuständigen Beigeordneten des Landkreises Andreas Herr gibt es hier eine Reihe ausgezeichneter Voraussetzungen für weiteres dynamisches Wirtschaftswachstum: „Deshalb begrüßen wir einerseits, dass die Neu- und Ausbaumaßnahmen entlang der B 98 und B 169 in den vordringlichen Bedarf aufgenommen werden sollen. Vor allem die Ortsumfahrung Schönfeld im Zu-

ge der B 98 und der dritte Bauabschnitt der B 169 müssen rasch realisiert werden.“ Zudem unterstützt der Landkreis Meißen die Bauvorhaben B 169 im Landkreis Mittelsachsen sowie B 6 im Dresdner Stadtgebiet. „Beide Maßnahmen“, erklärt Andreas Herr, „sind untrennbar mit den Verkehrskonzepten Industriebogen und Elbtalstraße verknüpft und damit für uns unverzichtbar.“ Große Chancen hat auch die Ortsumfahrung Cossebaude im Zuge der B 6, weniger erfolgreich sind die Aussichten für eine Ortsumfahrung Strehla, die zunächst dem Abschnitt „Weiterer Bedarf“ zugeordnet wurde. „Aus städtebaulicher Sicht und dem Vermerk mehr Verkehrssicherheit“, so Andreas Herr, „ist diese Umfahrung aber längst überfällig.“ Es bedürfe deshalb einer dringenden Aufwertung, um möglichst rasch mit den Vorbereitungen für die Planungen beginnen zu können. „Damit verbindet sich auch ein wesentliches Stück Lebensqualität für die Strehlaer“, erklärte der Beigeordnete.

Weitere Themen beschäftigten sich u.a. mit der Sparkasse Meißen, dem Verkehrsnetz im Landkreis Meißen sowie Personalfragen. Gegen 20 Uhr war die Sitzung einschließlich des nichtöffentlichen Teils beendet.



Ein Schwerpunkt im Bundesverkehrswegeplan ist die B 169. Unser Foto zeigt die Bundesstraße bei Seerhausen.

Foto: Lutz Weidler



Die Scheinwelt Crystal trifft alle

3. Fachtagung im Radebeuler Krankenhaus zieht Bilanz über ein stabiles Netzwerk der Hilfen und zeigt Defizite

Uns vereinen die Sorge und das Risiko, die sich mit der Frage nach der Lebensperspektive von Menschen, die von Suchtmitteln abhängig sind, verknüpfen“. Mit diesem Satz begrüßte der Chefarzt der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Elblandkliniken Dr. Wilfried Schöne die Gäste der 3. Fachtagung „(Schein)Welt Crystal“ im Radebeuler Krankenhaus am 8. Juni.

Zur Vorgeschichte: Alles begann im Jahr 2014, als das Thema Crystal längst die Gesellschaft erreicht hatte. Landtagspräsident Matthias Röbner war damals Initiator der politischen Konzepte für Prävention und den Kampf gegen die Droge auf Landesebene; und er ist bis heute Schirmherr der Netzwerkarbeit im Landkreis Meißen. Auf der 1. Fachtagung in Weinböhla gab es noch Kritik aufgrund der separaten Behandlung der neuen Droge Crystal, denn damals wie heute behauptet der Alkohol die traurige Spitzenposition. Und dennoch gibt es gute Gründe, das Thema Crystal besonders aufmerksam zu betrachten.

Fatale Folgen in kurzer Zeit

Alf-Rüdiger König vom sächsischen Sozialministerium erklärte, warum: „Im Vergleich zu anderen Drogen - einschließlich Alkohol - beeinflusst Crystal massiv die intellektuellen Fähigkeiten. Aggressivität und Vergesslichkeit sind in kürzester Zeit die fatalen Folgen. Es kommt zu regelrechten geistigen Ausfallerscheinungen, unabhängig vom Alter.“ Vor allem Männer gehören zu den Konsumenten, aber auch 30 Prozent Frauen. Und sie sind besonders



Landtagspräsident Dr. Matthias Röbner

Foto: Thöns

betroffen. Ob sexuelle Partnerwahl oder Schwangerschaftsverhütung - es gibt kaum noch Hemmschwellen und die Verhütung wird gänzlich in den Hintergrund gedrängt.

Die Zahl der neugeborenen, von der Droge Crystal geschädigten Kinder steigt stetig. Diese Entwicklung war auch 2014 bekannt. Der Landkreis Meißen wollte damals ein belastbares Netzwerk der Prävention und Therapie knüpfen. Ohne staatliche Hilfe wäre der Plan wohl gescheitert. Matthias Röbner verwies in seiner Rede u.a. auf mehr Polizisten im Freistaat. So sollen 1 600 zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden: „Im Kampf gegen Crystal steht die sächsische Polizei in Kooperation mit den tschechischen Kollegen an vorderster Front. Natürlich brauchen wir auch mehr Personal, etwa beim Landeskriminalamt.“ Die Dimension der Ermittlungen

ist gewaltig. Jeden Tag wird eine Produktionsstätte für Crystal ausgehoben und geschlossen. Dennoch steigt die Zahl der Konsumenten.

Der 10-Punkte-Plan im Kampf gegen Crystal

Aktuell gibt es die Vermutung, dass ein Drogenkartell Produktion und Vertrieb steuert. Belegen lässt sich diese These jedoch noch nicht. Das Elend verwalten vor allem die Kommunen. Junge Frauen und Männer, mittlerweile auch Kinder im Alter zwischen zehn bis zwölf Jahren, setzen bei Crystal vor allem auf mehr Leistung und Kondition. Wenn das Gegenteil nach wenigen Malen spürbar wird, ist es oft schon zu spät. Darum hat der Freistaat einen 10-Punkte-Plan im Kampf gegen Crystal verabschiedet. Darin verpflichtet er sich u.a., Netzwerke in den Regionen zu fördern, Infokampagnen über



„Küchen“labor ausgehoben

Foto: Archiv

die Folgen der Sucht zu organisieren, medizinische Soforthilfe ohne Wartezeiten zu garantieren oder die polizeilichen Ermittlungen auszuweiten.

Im Landkreis Meißen verantwortet Volkmar Ebel gemeinsam mit Claudia Strehle die Organisation der Netzwerkarbeit. Dazu gehören eine umfangreiche Bedarfsanalyse, um effizient und schnell reagieren zu können, ein flexibles Netzwerk der Hilfen, Konzepte für die Arbeit im Suchtbereich, eine gute Kommunikation im System der Hilfen. „Der medizinische Teil“, so der Suchtkoordinator Volkmar Ebel, sei in der Region auch mit der Klinik Heidehof sehr gut besetzt. Ebenso kompetent ist die Klinik in Radebeul. Der erste Schritt in eine Zukunft ohne Drogen kann mit etwas Glück über die Mobile Suchtberatung erfolgen - Familienberatung eingeschlossen.

Der erste Schritt in ein neues Leben

Eine Therapie ist umso erfolgreicher, wenn der Partner, die Eltern, Großeltern oder Freunde einbezogen werden. Auch hier bieten freie Träger im Landkreis Meißen Hilfe an. In offenen Sprechstunden soll der Kontakt unkompliziert bei einem Kaffee oder Wasser organisiert werden. Möglich sind danach Familienbesuche, eine Kinderbetreuung und immer die Beratung über eine lebenswerte Perspektive, die auch mit Ersatzdrogen möglich ist. „Nicht jedem wird es gelingen“, so Claudia Strehle, „den vollständigen und dauerhaften Ausstieg zu schaffen.“ Darum ist die Suche nach einer Alternative mit medizinischer Begleitung besonders wichtig. Etwa 50 Männer und Frauen suchen pro Monat den Weg in die Sprechstunde. Es ist nach Ansicht der Experten nur ein kleiner Teil. Doch ohne die individuelle Bereitschaft geht es gar nicht. Fast jeder Patient, der aufgrund einer lebensbedrohlichen Vergiftung „zwangs“behandelt werden muss, kehrt zur Droge zurück. „Der feste Wille, ein Leben ohne Abhängigkeit und damit sozialen Abstieg führen zu wollen, ist Voraussetzung“, so Claudia Strehle. Schließlich sei der Drogenkonsum eine Erkrankung der Wahlfreiheit, d.h., keiner muss diesen Lebensweg wählen. Auch darum wird der Freistaat seine Präventionsarbeit verstärken, übrigens nicht nur zum Thema Crystal. Adressen und Ansprechpartner erhalten Sie im Gesundheitsamt der Landkreisverwaltung über Volkmar Ebel, Telefon: 03521/7253006. oder unter www.kreis-meissen.de.



Neue Technik übergeben

Ein großes Defizit bei allen Fluten der letzten 15 Jahre entlang von Elbe und Röder waren Hochleistungspumpen. „Die Forderungen nach Hilfe in Häusern, Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen“, so Ronald Voigt, verantwortlich im Landkreis Meißen für Katastrophenschutz, „überstiegen bei Weitem unsere technischen Möglichkeiten.“

Nach dem letzten Hochwasser 2013 war klar, dass der Landkreis neue Pumpentechnik dringend braucht. Landrat Arndt Steinbach ging zunächst mit den Oberbür-

germeistern der kreisfreien Städte in Klausur, um den jeweiligen Standort zu ermitteln. Rund 70 000 Euro kostet eine Hochleistungspumpe mit Anhänger. Fünf Pumpen wurden im Juni 2016 durch den Landkreis mit einer Gesamtsumme von 342 000 Euro erworben. „Die Kreissparkasse“, so Landrat Steinbach, „hat uns mit 250 000 Euro unterstützt, der Freistaat mit weiteren 92 000 Euro.“ Die moderne Pumpentechnik wird übrigens auch im Osten produziert und so erhielt die Firma EMPL Fahrzeugwerk GmbH in Zahna-

Elster den Auftrag, Pumpen nach Maß für den Landkreis Meißen zu produzieren. Standorte sind Meißen, Radebeul, Coswig, Riesa und Großenhain.

Am 16. Juni unterzeichneten der Landrat und die Oberbürgermeister Olaf Raschke (Meißen), Dr. Sven Mißbach (Großenhain), Bert Wendsche (Radebeul), Frank Neupold (Coswig) und Marco Müller (Riesa) die Überlassungsverträge, d.h., die Pumpen werden von den jeweiligen Stadtwehren bedient und gewartet.

Foto: Thöns

Erster Spatenstich für ein neues Konzept

Zu den aktuell wichtigsten Investitionen im Landkreis Meißen gehören die Bauvorhaben am Klinikum in Riesa. Mit einem feierlichen Spatenstich im Juni wurde zudem ein langer Konflikt über die bauliche Zukunft des Krankenhauses beendet. Wo einst ein Neubau stehen sollte, wird nun mit Augenmaß und Einbeziehung früherer Modernisierungen gebaut. Rund 120 Millionen Euro hatte bereits der Landkreis Riesa-Großenhain von 1991 bis 2008 in das Riesaer Haus investiert. Jetzt folgen nochmals 55 Millionen, davon kommen 37,1 Millionen Euro vom Freistaat. Die Sächsische Sozialministerin Barbara Klepsch verwies in ihrem Grußwort anlässlich der Baueröffnung auf ein Investitionspaket des Freistaates für die sächsischen Krankenhäuser in Höhe von über fünf Milliarden Euro seit 1990. So wichtig der Rückblick auf die medizinische Versorgung der Sachsen auch ist, Krankenhäuser haben einen permanenten Bedarf an neuer Technik oder baulichen Veränderungen. Diesen Prozess hat die Riesaer Klinik in den letzten Jahren selbst erfahren müssen.

Eine wichtige Adresse mit breitem Spektrum

Der einst anspruchsvolle Neubau mit Rückbau vorhandener, zum



Der feierliche Spatenstich für den geplanten Klinikneubau.

Foto: Thöns

Teil aufwendig modernisierter Häuser auf dem Klinikareal musste aufgrund veränderter Konzepte zur stationären Behandlung von Patienten modifiziert werden. „So reduzierte sich unter anderem die Zahl der Betten, weil die Möglichkeiten zu ambulanten Behandlungen

gen aufgrund des medizinischen Fortschritts sich ständig erweitern“, so Frank Ohi, Vorstand der Elblandkliniken. Er hat die Modifizierung des Konzeptes auf den Weg gebracht und maßgeblich begleitet. Die baulichen Investitionen in Riesa und Radebeul sind

ein wichtiger Schritt Richtung Zukunft, doch Frank Ohi betont stetig, wie wichtig die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind. Zuwendung lässt sich eben nicht durch einen Computer ersetzen.

Aktuell arbeiten in Riesa 126 Ärztinnen und Ärzte, 330 Frauen

und Männer im Pflegebereich sowie 124 Servicekräfte. Vor 100 Jahren waren es zwei Ärzte für 60 Patienten. Das Krankenhaus Riesa ist aktuell weit über die Landkreisgrenzen eine gefragte Adresse, vor allem auch zur Therapie komplizierter und langwieriger Erkrankungen. Als Schwerpunkt-krankenhaus gehört es seit den 90er-Jahren zur medizinischen Avantgarde im Freistaat. Dabei hat sich die Kooperation mit der Dresdner Uniklinik als äußerst vorteilhaft für das Behandlungsspektrum wie den Ruf des Hauses erwiesen.

Landrat Arndt Steinbach, auch Vorsitzender des Klinikaufsichtsrates, dankte den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Standorte für ihre Geduld auf dem Weg der Umgestaltung und vor allem für ihr Engagement mit Blick auf die Patienten: „Die enge Vernetzung der Häuser mit ihrem breiten medizinischen Angebot bis hin zu alternativen Heilmethoden ist der große Vorteil für die Patienten. Sie bekommen Diagnostik, Therapie und Rehabilitation aus einer Hand.“ Der Neu- und Umbau in Riesa wird einige Jahre dauern, und zwar bei vollem Betrieb. Langeweile dürfte da auch für die Patienten ein Fremdwort sein, schließlich erleben sie die Umgestaltung aus der ersten Reihe mit.

Freizeittipps für Sommerferien-Kinder

Der Tourismusverband Sächsisches Elbland e.V. hat euren Sommer geplant mit „Zehn Ideen für Ferien mit Kindern“. Drei davon stellen wir hier vor! Platz 1 geht an das **Naturerlebnis Wildgehege in Moritzburg**: Rotkäppchen aufgepasst! Unweit von Aschenbrödel's Schloss geht der Wolf um. Allerdings gut gesichert und nur selten hungrig. Das Wildgehege zeigt neben Tieren wie Elchen, Mufflons, Wildschweinen oder Wildkatzen auch das berühmte graue Märchentier im Original. Außerdem erfahrt ihr viel über die Lebensweise des Wolfes, der weder Großmütter noch kleine Mädchen verspeist. Und im angrenzenden Waldhochseilgarten können Ferienkinder ab fünf Jahren zudem Mut und Geschicklichkeit beweisen. Mehr Infos unter www.abenteuerpark-moritzburg.de.

Auf Platz 2 steht das **Naturbad in Großenhain**. Bei Sonnenschein und mit guter Laune genau die richtige Adresse zum Baden und



Auf Entdeckertour durch Sachsen.

Foto: Schlösserland Sachsen

Planschen. Das sächsische Elbland bietet mit seinen Natur- und Freizeitbädern eine große Auswahl. Besonders familienfreundlich ist das Naturerlebnisbad mit seiner langen Geschichte. Es wur-



Bahnfahren wie anno 1900: Die Schmalspurbahn zwischen Radebeul und Radeburg ist ein lebendiges Stück Eisenbahngeschichte.

Foto: SDG

de bereits 1903 eröffnet und im Jahr der Landesgartenschau 2002 zum Naturerlebnisbad umgestaltet. Stadtnah bietet sich im Anschluss an den Badespaß die Möglichkeit zu einem kleinen Stadt-

bummel. Das Bad ist übrigens nur ein Teil der Anlage, zu der auch ein Abenteuerspielplatz, der See, der Park, das Kulturschloss mit dem Bergfried für einen gigantischen Rundblick über die Großen-

hainer Pflege gehören. Infos unter www.grossenhain.de.

Habt ihr Lust auf eine Eisenbahnfahrt? Den 3. Platz belegt die **Lößnitzgrundbahn**, auch Lößnitzdackel genannt. Bahnfahren wie anno 1900: Die Schmalspurbahn zwischen Radebeul und Radeburg ist ein lebendiges Stück Eisenbahngeschichte. Auf einer der wenigen museal betriebenen Schmalspurstrecken geht es gemächlich durch den Lößnitzgrund, der viel Raum für Fantasie lässt. Dampf-betriebenen schnaufen und rattern originale Lokomotiven und Wagons aus der Frühzeit der sächsischen Eisenbahn über 17 Brücken und durch 11 Bahnhöfe. Bitte einsteigen, die Türen schließen und Kelle auf Grün! Auch hier mehr Infos unter www.loessnitzgrundbahn.de.

Der Tourismusverband wünscht allen großen und kleinen Ferienmenschen gute Erholung sowie viel Spaß im schönen Meißner Land.

www.elbland.de



Veranstaltungskalender Juli

- **2. Juli - Riesa, Glaswerkstatt Hartzsch**, Hohe Straße 12, Tag der offenen Glaswerkstatt. Info: 03525/529420 oder unter www.tourismus-riesa.de
- **3. Juli - Nossen, Schloss** Sonderführung „Flinte, Korn und blaues Blut. Der sächsische Adel und die Jagd“, 15 Uhr. Info: 035241/50432 oder www.schloss-nossen.de
- **3. Juli - Radebeul, Schloss Wackerbarth** Parkschnittenfest unter dem Motto „Sekt im Park“
- **6. Juli - Radebeul, Schloss Wackerbarth** „Sekt und Sterne“ mit Sternekoch Mario Pattis, 19 Uhr. Reservierung: 0351/8955219 oder www.schloss-wackerbarth.de
- **8. Juli - Weinböhla, Zentralgasthof** Filmsommer: Mr. Holmes, 21.30 Uhr. Info: www.zentralgasthof.com
- **9. Juli - Weinböhla, Zentralgasthof** Filmsommer: Nur eine Stunde Ruhe, 21.30 Uhr. Info: www.zentralgasthof.com
- **9. Juli - Meißen, Albrechtsburg** MDR-Musiksommer „Vom Barock zur Romantik“ in der Großen Hofstube mit dem Kammerensemble Leipzig, 19.30 Uhr. Karten und Info: 03521/47070 oder unter www.albrechtsburg-meissen.de
- **9. Juli - Radebeul, Karl-May-Museum**

- „Die Apotheke Manitus“ - Thema: Innere Krankheiten. Info: www.karl-may-museum.de oder 0351/8373010
- **10. Juli - Limbach, Rittergut** Musik an den Höfen des Meissnischen Landadels - Konzert für Bläserquintett mit Werken von Mozart, Danzi, Moog, Mendelssohn-Bartholdy, 18 Uhr. Info und Karten: 03523/700186 oder unter www.borser-coswig.de
- **10. Juli - Radebeul, Hoflößnitz** Kammerkonzert Vogler-Quartett „Ist es wahr? - Seelenverwandtschaft zwischen Beethoven und Mendelssohn“, 17 Uhr. Info und Karten: 0351/8398350
- **15. Juli - Weinböhla, Zentralgasthof** Filmsommer: Picknick mit Bären, 21.30 Uhr. Info: www.zentralgasthof.com
- **16. Juli - Weinböhla, Zentralgasthof** Filmsommer: Freunde fürs Leben, 21.30 Uhr. Info: www.zentralgasthof.com
- **14. Juli - Riesa, Nudelcenter** Merzdorfer Straße 2, 1 Nudelnacht. Info: 03525/529420 oder unter www.tourismus-riesa.de
- **15. Juli - Radebeul, Stadtgalerie Altkötzschenbroda** Eröffnung der Ausstellung „Blickwechsel“ mit Malerei, Grafik, Plastik von Petra Graupner

- und Jörg Mai, 19.30 Uhr. Ausstellung geöffnet bis 21. August! Info: 0351/8311600
- **16. Juli - Nossen, Klosterpark Altzella** Sonderausstellung „Silberausch und Berggeschrey“ - ein Gemeinschaftsprojekt der Stadt Dippoldiswalde, des Landesamtes für Archäologie und des Klosters Altzella. Es werden bedeutende Funde des mittelalterlichen Bergbaus gezeigt, die nach der Flut 2002 „aufgetaucht“ sind. Begleitprogramm: 31. Juli - Führung durch die Ausstellung mit Kuratorin Wendy Eixler, ab 15 Uhr Info: www.kloster-altzella.de
- **17. Juli - Meißen, Albrechtsburg** Sonderausstellung „Porzellanbiennale“: Zeitgenössische Porzellan-kunst in Deutschlands ältestem Schloss, täglich von 10 bis 18 Uhr. Info: 03521/47070 oder unter www.albrechtsburg-meissen.de
- **17. Juli - Moritzburg, Schloss** „Hofdamengeschwätz“ - Führung für Erwachsene im Kostüm und mit Begrüßungssekt, 11 Uhr. Info und Anmeldung: 035207/87318
- **22. Juli - Weinböhla, Zentralgasthof** Filmsommer: Der Vater meiner besten Freundin, 21.30 Uhr. Info: www.zentralgasthof.com
- **23. Juli - Weinböhla, Zentralgasthof**

- Filmsommer: Das brandneue Testament, 21.30 Uhr. Info: www.zentralgasthof.com
- **23. Juni - Nossen, Klosterpark Altzella** Kräuterworkshop. Auch am 30. Juni, jeweils von 9 bis 14 Uhr. Anmeldung erforderlich: 035241/817570 oder kontakt@koreen.de
- **24. Juni - Nossen, Klosterpark Altzella** Familienführung „Gegen alles ist ein Kraut gewachsen - Klostermedizin in Altzella“, 15 Uhr. Info: 035241/50432 oder www.schloss-nossen.de
- **29. Juli - Weinböhla, Zentralgasthof** Filmsommer: Ewige Jugend, 21.30 Uhr. Info: www.zentralgasthof.com
- **30. Juli - Weinböhla, Zentralgasthof** Filmsommer: Hallo Hallo, 21.30 Uhr. Info: www.zentralgasthof.com
- **30. Juli - Radebeul, Karl-May-Museum** Bogenschießen am begehbaren Tipi, 10.30 bis 17 Uhr. Auch am 31. 7. Info: www.karl-may-museum.de
- **31. Juli - Radebeul, Hoflößnitz** Kammerkonzert Dresdner Salontrio „So stellt man sich die Liebe vor?“ - Musikalische Sehnsuchtsbekundungen mit Schlagern aus vergangener Zeit, 17 Uhr. Info und Karten: 0351/8398350
- **31. Juli - Großenhain - Zabeltitz, Ba-**

rockgarten und Schloss Gartenführung & Picknick mit musikalischen Kindergeschichten des Ensembles concerto vivo für Kids von 4 bis 8. Von 11 bis 14 Uhr. 11 Uhr die Überraschungskiste! Info: 03522/505555 oder www.kultuzentrum-grossenhain.de

Sommerferienprogramm Nossen:

- **6. Juli - Schloss** „Räuberpistolen auf Schloss Nossen“, 14 Uhr. Auch am 20.7. und 3.8.!
- **7. Juli - Klosterpark, Altzella** „Leben hinter Klostermauern“, 14 Uhr. Auch am 21.7. und 4.8.!
- **13. Juli - Schloss** „Durch die Lappen gegangen“, 14 Uhr. Auch am 27.7.!
- **14. Juli - Klosterpark Altzella** „Von Rittern in Stein und Geistermönchen“, 14 Uhr. Auch am 28.7.!
- Info: 035241/50432 oder www.schloss-nossen.de
- Meißen:**
- **26. bis 28. Juli - Klosterruine „Zum Heiligen Kreuz“** Leipziger Straße 94 mit Lehm- und Tonwerkstatt, Seiten- und Salbenwerkstatt, Mal- und Schreibstube. Auch vom 2. bis 4. August! Anmeldung und Info: 03521/400234 oder info@hahne-mannzentrum-meissen.de

Silvestersause 2016 mit den travdo hotels & resorts

travdo
Hotels & Resorts

**** Panorama Berghotel Wettiner Höhe Auf ins alte Ägypten...

Angebot I330

- ✓ 5x ÜN inkl. Frühstück
- ✓ 4x HP-Abendessen
- ✓ Naturwanderung mit Fackeln & Lampions
- ✓ 31.12. - geführte Schwarzenberg-Wanderung
- ✓ 1x Silvester-Motto-Party mit kalt-warmem Buffet, Party mit DJ und Tanz, Mitternachtssnack & Höhenfeuerwerk

ab
499,- €
p.p.

Jahnstraße 23 · 09548 Kurort Seiffen · 0373 62 | 1400
wettiner-hoehe@travdo-hotels.de

*** Superior Hotel Quedlinburger Hof Märchenhelden Ihrer Kindheit

Angebot I326

- ✓ 3x ÜN inkl. Frühstück vom Buffet
- ✓ 1x Abendessen im Rahmen der HP
- ✓ 1x Stadtrundgang am 29.12. in Quedlinburg
- ✓ 1x Ritteressen
- ✓ Motto-Party mit kalt-warmem Buffet, DJ, Tanz, Höhenfeuerwerk uvm.

ab
339,- €
p.p.

Harzweg 1 · 06484 Quedlinburg · 03946 | 7787-0
quedlinburger-hof@travdo-hotels.de

*** Superior Romantisches Genießer Hotel Schloss Nebra Rockabilly-Silvester in Nebra

Angebot I333

- ✓ 3x ÜN inkl. Frühstück vom Buffet
- ✓ 2x Abendessen im Rahmen der Halbpension
- ✓ Karaoke Abend am 30.12.
- ✓ 1x Eintritt Arche Nebra
- ✓ Motto-Party mit kalt-warmem Buffet, DJ, Tanz, Höhenfeuerwerk uvm.

ab
299,- €
p.p.

Schlosshof 4 - 5 · 06642 Nebra (Unstrut)
034461 | 25218 · schloss-nebra@travdo-hotels.de

Weitere 600 Angebote von diesen und unseren anderen 16 Hotels sind buchbar unter

www.travdo-hotels.de und 03737/78180-80

Anbieter & Veranstalter: travdo hotels & resorts GmbH | Bahnhofstraße 61 | 09306 Rochlitz | Registergericht: AG Chemnitz, HRB 24000 | Ust-Id.: DE250665513



Veranstaltungskalender Juli

Riesa:

- **6. Juli** - Familientour „Genießer-Runde“, 15 Uhr
 - **15. Juli** - Familientour „Dämmer-runde“, 18 Uhr
 - **22. Juli** - Familientour „Natur und Universum“, 10 Uhr
 - **28. Juli** - Familientour „Zug um Zug durch Riesa“, 10 Uhr
 - **1. August** - Familientour „Himmel und Erde“, 10 Uhr.
 - **11. August** - Familientour „Gourmet Spezial“, 15 Uhr.
- Anmeldung und Info: 03525/529420 oder unter www.tourismus-riesa.de

Radebeul:

- **4. bis 8. Juli** - **Karl-May-Museum** „Indianerfreizeit“ - Wochenkurs für Kinder von 7 bis 14 zur Erforschung der Lebensweise der Indianerstämme der Irokesen mit Basteln, Tanzen, Spielen und Geschichtenlauschen!
 - **19. bis 22. Juli** - **Karl-May-Museum** Bastel-Ferien-Programm: „Individuelle Sandbilder gestalten“ von 9 bis 17 Uhr. Auch vom 26. bis 29. Juli!
- Anmeldung und Info: 0351/8373013 oder www.karl-may-museum.de

Unser Fotorätsel

Gut geraten bzw. gewusst! Es gab unter über 100 Einsendungen nur zwei Fehler. Auf unserem Foto war Schloss Lauterbach/Gemeinde Ebersbach abgebildet. Zur Geschichte des Schlosses mehr im Amtsblatt August. Die Familienkarte für die Lößnitzbahn geht nach Lommatzsch! Herzlichen Glückwunsch!

Heute besuchen wir unsere tschechischen Nachbarn und möchten von Ihnen wissen, wohin die Reise geht. Bitte nennen Sie die Stadt auf unserem Foto. Auf den Gewinner wartet eine kühle Sommerüberraschung als Gutschein in Höhe von 25 Euro! Ihre hoffentlich richtige Antwort senden Sie bitte bis zum 20. Juli an das Büro des Landrates, Kennwort: Fotorätsel, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen.



Indien bezaubert 2016 Sachsen

Ein Themenjahr rund um das Gartenhandwerk, Landschaftsgeschichte und einen berühmten Gärtner

Ein Sachse bezaubert Indien“ und der Schlosspark Pillnitz in diesem Jahr seine Besucher. Beide Themen sind eng miteinander verknüpft. Noch nie in der musealen Geschichte von Schloss und Schlosspark Pillnitz stand der Garten im Zentrum einer Jahresplanung. Es war eher Zufall, dass der Gärtner Gustav Hermann Krumbiegel - geboren vor 150 Jahren in Lohmen - das Konzept für diese Idee lieferte. Er erlernte das Gärtnerhandwerk in Pillnitz, wurde in Indien ein berühmter Landschaftsgestalter und bei der wissenschaftlichen Arbeit zur Gartengeschichte wiederentdeckt. Exotische Pflanzen kamen vor über 100 Jahren aus der damals britischen Kolonie nach Europa, andere wechselten ihren Standort in umgekehrter Richtung. Der Schlosspark Pillnitz ist in den nächsten Wochen ein beredtes Zeugnis dieser wechselvollen Geschichte. Schon im Frühjahr wurde eine kleine, feine Sonderausstellung über das Leben von Krumbiegel im Neuen Palais eröffnet, davor wächst und blüht nun eine Blumentreppe nach indischem Vorbild. In der gesamten Parkanlage sind die Kapitel des Themenjahres „versteckt“. Bunte

Blumengirlanden und ein handlicher Faltplan begleiten die Gäste vom Lustgarten, über den Kräutergarten, den Skulpturengarten bis zur Göttin Flora.

Eine Gartenmode im 19. Jahrhundert

Kuratorin Dr. Anja Eppert erklärt die Details am Beispiel der Teppichbeete im Lustgarten: „Diese Gartenmode entstand im 19. Jahrhundert und widerspiegelt die Vorstellung von exotischen Gefilden.“ Bei der Gestaltung wurden stets widerstandsfähige Blattschmuckpflanzen in den Farben Gelbgrün, Grau oder Rot verwendet. Zur optischen Auflockerung wurden später Palmen, Gräser, Sommerblumen und Prachtstauden gepflanzt. Der exotische Pflanzenschmuck wurde vor mehr als 100 Jahren auf Stadtplätzen, in öffentlichen Parkanlagen oder Privatgärten angelegt. Auch im Pillnitzer Lustgarten steigerte die zunehmend aufwendige Gestaltung den Pflanzenbedarf bis Ende des 19. Jahrhunderts auf das Vierfache. Zeitgleich waren die Teppichbeete unverzichtbare Elemente der indischen Gartenkultur und damit Teil der Arbeit von Gustav Hermann Krumbiegel. In Pillnitz



Kuratorin Dr. Anja Eppert (r.) erklärt den Blument Teppich. Links Aufbau eines Blumenpfahs.



Fotos: Thöns

wurden im Lustgarten 2016 rund 36 700 Pflanzen, darunter etwa 17 500 Stauden und Sommerblumen, zu einem bunten Teppich „geknüpft“. In den nächsten Wochen werden zudem Palmen, Blattschmuckstauden wie Alteranthera, Iresine oder Perilla gepflanzt. Die Kuratorin Anja Eppert hat etliche Monate zur indischen Gartengeschichte vor Ort recherchiert und viele Ideen für das Themenjahr nach Dresden mitgebracht. So kommt auch die bei uns eher alltägliche Studentenblume (Tagetes) zu großen Ehren. In Indien gehören deren Blüten

zum Schmuck, etwa für Festgirlanden, in Pillnitz stehen sie auf der Blumentreppe vor dem Neuen Palais gemeinsam mit anderen bunten Sommerblumen wie Lobelien, Verbene oder Zierabak. Insgesamt müssen 1 100 Töpfe täglich gepflegt werden. „Blumentreppen“, so Anja Eppert, „sind bis heute beliebte Elemente der indischen Gartengestaltung wie in Lal Bagh.“

Einfache Vergnügen im Heckengarten

Die wohl größte Überraschung erleben die Besucher im ansonsten

eher unscheinbaren Heckengarten, jener Platz, wo schon zur Zeit der Gräfin Cosel um 1710 die „feine Herrschaft zu spielen geruhte“. Es waren eher einfache Vergnügungen wie Blinde Kuh oder Farbenraten. In diesem Jahr stehen sich zwei rivalisierende, überlebensgroße Pfauen gegenüber und schauen begierig auf einen goldenen Ball. 6 500 Pflanzen wurden in den beiden Drahtgeflechten in Form und Farbe der Gefieder verankert und über 15 Tonnen Figurenmaterial verarbeitet. Die Pfauen sind in Indien heilig, in Europa symbolisieren sie Schönheit und Eleganz. Doch nicht jede exotische Pflanze kann sich an unser Klima gewöhnen, dafür stehen fotografische Naturimpressionen im Kräutergarten. Der indische Fotograf Suresh Jayaram stellt zwölf großformatige Bilder der Baumriesen von Bangalore, einer Millionenstadt mit sehr viel Grün, in Nachbarschaft von echtem Pfeffer, Koriander, Curry, Ingwer aus.

Das Themenjahr wird in diesem Monat seinen blühenden Höhepunkt erleben, doch Natur bietet zu allen Jahreszeiten neue Bilder. Mehr Informationen auch zu Veranstaltungen unter www.schloss-pillnitz.de.



Betriebssatzung für die Musikschule des Landkreises Meißen

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die zuletzt durch Art. 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941), hat der Kreistag des Landkreises Meißen am 16. Juni 2016 nachstehende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand, Zweck und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Musikschule des Landkreises Meißen wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Betriebes ist die Pflege und Förderung künstlerisch- kreativer, insbesondere musikalischer Fähigkeiten bei Kindern und Jugendlichen sowie deren vorbereitende Fachausbildung bis zur Hochschulreife. Darüber hinaus übernimmt der Betrieb Aufgaben in der musikalischen Erwachsenenbildung und -fortbildung.
- (3) Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt unter besonderer Beachtung der Einbeziehung der Musikschule in das kulturelle Leben der kreisangehörigen Gemeinden.
- (4) Der Eigenbetrieb nimmt alle seine Betriebszwecke fördernden und berührenden Aufgaben selbstständig wahr. Er kann dazu auch Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Der Eigenbetrieb hat seinen Verwaltungssitz in Radebeul.
- (5) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Musikschule des Landkreises Meißen“.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Musikschule ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Musikschule und Mittel, die der Musikschule von dritter Stelle zufließen, dürfen nur für Zwecke dieser Satzung verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Im Rahmen ihrer Gemeinnützigkeit ist die Musikschule nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.
- (5) Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes hat der Landkreis Meißen dessen Vermögen, soweit es den Wert der Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Landkreises zu verwenden.

§ 3

Benutzung

- (1) Die Benutzung der Musikschule wird durch die Musikschulsatzung der Musikschule geregelt.
- (2) Für die Benutzung der Musikschule

sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten. Die Gebührensatzung beschließt der Kreistag.

§ 4

Organe des Betriebes

Organe des Betriebes sind:

- Kreistag
- Landrat
- Betriebsausschuss
- Betriebsleitung.

§ 5

Aufgaben des Kreistages

- (1) Der Kreistag entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der beschließende Betriebsausschuss, der Landrat oder die Betriebsleitung zuständig sind.
- (2) Der Kreistag entscheidet in denjenigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Sächsische Landkreisordnung (insbesondere § 37 Abs. 2) und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (§ 8) vorbehalten sind, insbesondere über:
 1. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebes;
 2. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses;
 3. die Wahl und die Bestellung der Betriebsleitung nach Maßgabe von § 24 Abs. 2 SächsLKrO;
 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 5. die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 64 SächsLKrO;
 6. die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung;
 7. die Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Betriebsbauten an den Eigenbetrieb;
 8. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, soweit es für den Landkreis Meißen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist;
 9. den Erlass und die Änderung von Satzungen;
 10. die Änderung der Rechtsform und die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen;
 11. Einzelfallentscheidungen in Wirtschaftsvorgängen, soweit sie die in § 8 Abs. 2 Nummer 1 bis 8 genannten Höchstgrenzen übersteigen;
 12. die Änderung des Verwaltungssitzes.

§ 6

Aufgaben des Landrates

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der bei der Musikschule beschäftigten Bediensteten.
- (2) Der Landrat kann Weisungen erteilen, um die ordentliche Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen und Missstände zu beseitigen.

§ 7

Betriebsausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung des Landkreises Meißen gebildete Sozialausschuss ist als beschließender Ausschuss zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten der Musikschule.
- (2) Die Betriebsleitung nimmt an den die Musikschule betreffenden Sitzungen

des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den die Musikschule betreffenden Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten der Musikschule vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:
 1. die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung von Bauunterlagen mit voraussichtlichen Gesamtkosten im Einzelfall über 12.500 Euro bis zu 125.000 Euro;
 2. den Vollzug des Erfolgsplanes und Vergabe von Aufträgen im Einzelfall von mehr als 25.000 Euro bis 250.000 Euro;
 3. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einem jährlichen Entgelt im Einzelfall von mehr als 5.000 Euro;
 4. die Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen mit einem Wert im Einzelfall von über 2.500 Euro bis 25.000 Euro;
 5. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes;
 6. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Investitionen im Einzelfall bei Beträgen über 10.000 Euro bis 100.000 Euro;
 7. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und deren Niederschlagung im Einzelfall über 1.000 Euro bis 5.000 Euro;
 8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert im Einzelfall über 15.000 Euro bis 50.000 Euro; den Abschluss von Vergleichen mit einem Zugeständnis des Eigenbetriebes je Einzelfall von über 2.500 Euro bis 10.000 Euro.

§ 9

Betriebsleitung

Zur Leitung der Musikschule wird ein Betriebsleiter bestellt. Er führt die Bezeichnung „Musikschulleiter“.

§ 10

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb nach Maßgabe der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und dieser Satzung. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung.
- (2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche und fachliche Führung der Musikschule verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses.
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet insbesondere über:
 1. die Ausführung von Investitionen mit voraussichtlichen Gesamtkosten im Einzelfall bis 12.500 Euro;
 2. den Vollzug des Erfolgsplanes und Vergabe von Aufträgen im Einzelfall bis 25.000 Euro;
 3. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen im Einzelfall mit einem jährlichen Entgelt bis 5.000 Euro;
 4. die Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen im Einzelfall mit einem Wert bis

2.500 Euro;

5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Investitionen im Einzelfall bei Beträgen bis 10.000 Euro;
 6. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und deren Niederschlagung bei Beträgen je Einzelfall bis 1.000 Euro;
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall bis 15.000 Euro, den Abschluss von Vergleichen mit einem Zugeständnis des Eigenbetriebes je Einzelfall bis 2.500 Euro.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Landrat, den Kreistag und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Sie hat insbesondere zu berichten:
- regelmäßig halbjährlich über die Betriebsentwicklung, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, über die Durchführung von Investitionen und über wichtige Planungen;
 - wenn unabwendbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder in erheblichem Umfang von den Erfolgsplänen abgewichen werden muss;
 - wenn Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Investitionsprogrammes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Investitionsprogramm abgewichen werden muss.
- (6) Sie hat ferner dem Landkreis frühzeitig alle Maßnahmen mitzuteilen, welche von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Finanzwirtschaft des Landkreises sind sowie den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes und die Zwischenberichte rechtzeitig zuzuleiten.
- (7) Die Beauftragung von Bediensteten des Eigenbetriebes mit der Vertretung der Betriebsleitung wie die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht bedarf der Zustimmung des Landrates.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Die Personalverwaltung, soweit sie nicht die Betriebsleitung betrifft, wird in Zuständigkeit des Eigenbetriebes geführt.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet über Einstellung, Umsetzung, Entlassung und Vergütung, entsprechend der für den Landkreis geltenden tarifvertraglichen Regelungen.
- (3) Der Kreistag regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 56 SächsLKrO werden von der Betriebsleitung unterzeichnet.

§ 13

Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn durch die Betriebsleitung ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, der Finanzplanung und der Stellenübersicht und ist dem Haushaltsplan des Landkreises als Anlage beizufügen.

(3) Für die laufende Betriebsführung gewährt der Landkreis einen jährlichen Zuschuss.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.
- (2) Der Landrat veranlasst die erforderliche Prüfung des Jahresabschlusses gemäß SächsLKrO.

§ 15

Kassenwesen

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet.
- (2) Die Buchführung erfolgt nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Musikschule des Landkreises Meißen vom 1. Januar 2009 außer Kraft.

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Meißen, 20. Juni 2016

Arndt Steinbach
Landrat



Musikschulsatzung der Musikschule des Landkreises Meißen

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die zuletzt durch Art. 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Meißen am 16. Juni 2016 nachstehende Musikschulsatzung beschlossen.

§ 1

Stellung der Musikschule

- (1) Die Musikschule des Landkreises Meißen (Musikschule) ist ein Eigenbetrieb des Landkreises Meißen und wird auf der Grundlage der Betriebssatzung für die Musikschule des Landkreises Meißen und der Bestimmungen der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in den jeweils geltenden Fassungen geführt.
- (2) In allen Angelegenheiten der Musikschule tritt der Landkreis im Rechtsverkehr unter dem Namen des Eigenbetriebes auf.
- (3) Die Musikschule ist Mitglied des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM).

§ 2

Aufbau der Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt nach dem Strukturplan und den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM).

(1) Grundstufe

- Eltern-Kind-Gruppen (für Kinder ab ca. 6 Monaten)
- Musikalische Früherziehung (für Kinder ab ca. 4 Jahren)
- Kreativer Kindertanz (für Kinder ab ca. 3 Jahren)

(2) Orientierungsstufe

- Einstiegsangebote (z.B. „Jedem Kind ein Instrument“ in ausgewählten Grundschulen, Klassenunterricht, Schulchor)
- Instrumentenkarussell

(3) Unter-, Mittel-, Oberstufe

- Instrumentaler bzw. vokaler Gruppen- oder Einzelunterricht
- Ensemble- und Ergänzungsunterricht

Ausbildungsfächer:

a) Hauptfächer

Blasinstrumente

Blockflöte	Klarinette	Horn
Querflöte	Saxofon	Trompete
Oboe	Fagott	Posaune

Bariton
Tenorhorn
Tuba

Streichinstrumente

Violine	Viola	Violoncello
Kontrabass		

Tasteninstrumente

Klavier	Cembalo	Keyboard
Harfe		

Bund- und Balginstrumente

Gitarre (klassisch)	E-Gitarre
Bassgitarre	Akkordeon

Schlaginstrumente

Gesang (klassisch und Jazz/Rock/Pop)
Tanz

Die Unterrichtsziele für die einzelnen Fächer sind in den Lehrplänen des VdM

festgehalten.

b) Ensemble- und Ergänzungsfächer

Chöre, Instrumentalgruppen, Spielkreise, Kammermusik, Kammerorchester, Orchester, Band, Musiklehre, Korrepetition. Die Arbeit in den Ergänzungsfächern trägt wesentlich zur Erfüllung der Bildungsziele der Musikschule bei. Deshalb wird neben der Teilnahme am Hauptfachunterricht auch die Teilnahme an einem Ergänzungsfach erwartet, sobald der Schüler die Voraussetzungen hierzu mitbringt und seitens der Schule entsprechende Möglichkeiten vorhanden sind. Die Einteilung der Ergänzungsstunde nimmt je nach Instrument des Schülers der Hauptfachlehrer vor. Ensemble- und Ergänzungsfächer können auch unabhängig von einem Hauptfach belegt werden.

- (4) Studienvorbereitende Ausbildung Interessierte und begabte Schüler erhalten im studienvorbereitenden Unterricht eine besonders intensive musikalische Ausbildung. Studienwillige werden auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vorbereitet. Die Ausbildung umfasst ein Instrumentalfach, evtl. auch zwei Instrumentalfächer, ein Ensemblefach sowie Gehörbildung und Ton-satz.
- (5) Soweit Nachfrage besteht und Dozenten gewonnen werden, kann die Musikschule Kreativkurse anbieten.

§ 3

Lehrkräfte

Der Musikschulunterricht wird von haupt- und nebenberuflichen Lehrkräften erteilt. Sie sind in der Regel staatlich geprüft oder staatlich anerkannt.

§ 4

Berechtigter Personenkreis

Die Leistungen der Musikschule können von jeder Person in Anspruch genommen werden. Bei der Aufnahme in die Musikschule oder der Erteilung eines bestimmten Unterrichts hat eine vorrangige Berücksichtigung von Einwohnern des Landkreises Meißen zu erfolgen.

Ein Anspruch auf Leistungen der Musikschule, insbesondere auf Aufnahme in die Musikschule, die Erteilung eines bestimmten Unterrichts (§§ 2 und 3) durch einen bestimmten Lehrer oder auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht.

Insbesondere können unzureichende Unterrichtskapazitäten oder die fehlende Eignung des Musikschülers der Erteilung eines bestimmten Unterrichts entgegenstehen.

§ 5

Aufnahme in die Musikschule und Überlassung von Instrumenten

- (1) Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt regelmäßig zu Beginn eines Unterrichtsjahres. Das Unterrichtsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Es schließt die Ferien und die schulfreien Tage an den allgemeinen Schulen in Sachsen ein. Ausnahmsweise ist die Aufnahme auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Eine Aufnahme liegt vor, wenn in den zurückliegenden 12 Monaten noch keine gebührenpflichtige Veranstaltung besucht wurde.
- (2) Für die Aufnahme wird eine Gebühr

erhoben, die in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt ist.

- (3) Leistungen der Musikschule, insbesondere die Aufnahme in die Musikschule, die Teilnahme am Unterricht (§§ 2 und 3) sowie die Überlassung von Musikinstrumenten setzen eine schriftliche Anmeldung voraus, die bei Minderjährigen durch ihre gesetzlichen Vertreter vorzunehmen ist.

§ 6

Dauer des Besuchs der Musikschule und der Überlassung von Musikinstrumenten

- (1) Der Unterricht endet regelmäßig erst mit ordnungsgemäßer Abmeldung zum Ende des Unterrichtsjahres. Eine ordnungsgemäße Abmeldung kann nur schriftlich, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter, bis 31. Mai des laufenden Unterrichtsjahres gegenüber der Musikschule erklärt werden. Eine Abmeldung während des Schuljahres kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag durch die Musikschule genehmigt werden.
- (2) Bei einer nicht fristgemäßen Abmeldung erhebt die Musikschule eine Gebühr (Abmeldegebühr), die in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt ist.
- (3) Der Unterricht kann seitens der Musikschule auch zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wenn ein erheblicher Grund vorliegt. Ein erheblicher Grund ist in der Regel dann gegeben, wenn der Musikschüler unentschuldigt mehr als zweimal im Schulhalbjahr dem Unterricht fernbleibt, schwerwiegend gegen die Unterrichtsdisziplin, gegen die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten verstößt oder wenn er andauernd mangelhafte Leistungen erbringt. Des Weiteren ist die Musikschule berechtigt, den Unterricht fristlos zu beenden, wenn fällige Gebühren nicht fristgerecht und auch nicht nach darauffolgender Mahnung bezahlt wurden.

- (4) Abweichend von Absatz 1 ist in den ersten drei Monaten nach Aufnahme (Probezeit) eine Beendigung des Unterrichts jeweils zum Monatsende möglich. In diesen Fällen muss die schriftliche Abmeldung bis zum 15. des laufenden Monats erfolgt sein.
- (5) Spätestens zu dem Zeitpunkt des Verlassens der Musikschule sind auch etwa überlassene Musikinstrumente zurückzugeben. Darüber hinaus ist eine Rückgabe der Musikinstrumente für Musikschüler zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich. Bei überlassenen Musikinstrumenten kann von der Musikschule aus besonderem Grund die sofortige Rückgabe beansprucht werden.

§ 7

Gebühren

Für die Benutzung der Musikschule werden Gebühren erhoben, die in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt sind.

§ 8

Überlassung und Umgang mit Leihinstrumenten

- (1) Die Überlassung von Musikinstrumenten erfolgt grundsätzlich durch Übergabe an den Musikschüler bzw. seinen gesetzlichen Vertreter. Bei der Übergabe

des Instruments werden vorhandene Mängel/Beschädigungen des Instruments protokolliert.

- (2) Die überlassenen Instrumente sind pfleglich zu behandeln. Der Musikschüler hat den Gegenstand auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Reparaturen sind grundsätzlich von einem Instrumentenbauer durchzuführen, diese werden ausschließlich von der Musikschulverwaltung auf Kosten des Musikschülers veranlasst.
- (3) Die Weitergabe von Musikinstrumenten an Dritte ist nicht gestattet. Dritte sind auch sonstige Musikschüler.
- (4) Die überlassenen Instrumente sind grundsätzlich spätestens am letzten Tag des Überlassungszeitraumes von dem Musikschüler im gereinigten Zustand abzugeben.
- (5) Der Musikschüler haftet für entstandene Schäden und bei Verlust. Dies gilt nicht für solche Schäden, die bei der Überlassung bereits vorhanden waren.

§ 9

Sonstige Pflichten des Musikschülers

- (1) Der Musikschüler verpflichtet sich zur Teilnahme an den von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen. Die Verpflichtung schließt die dafür erforderliche Vorbereitung ein.
- (2) Öffentliches Auftreten der Musikschüler und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den ihnen von der Musikschule z.Z. erteilten Fächern sind vorher der Lehrkraft oder dem Schulleiter formlos anzuzeigen.

§ 10

Teilnahmenachweis und Prüfung

- (1) Auf schriftliche Anforderung des Musikschülers wird über dessen Teilnahme eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Für Instrumental- und Gesangsschüler kann eine Jahresbeurteilung angefertigt werden, sofern dies mindestens 8 Wochen vor Unterrichtsende dem Fachlehrer angezeigt wurde. Neben Angaben zu Unterrichtsdauer, Unterrichtsinhalt enthält diese eine kurze Gesamteinschätzung durch den jeweiligen Fachlehrer.
- (3) Soweit sich Instrumental- und Gesangsschüler einer Prüfung unterziehen und die erforderlichen Leistungen erbringen, erfolgt die Ausstellung eines Zeugnisses. Voraussetzung zur Anmeldung für die Prüfung ist neben dem schriftlichen Antrag der Nachweis eines entsprechenden Leistungsstandes. Richtlinie für die Bewertung sind die vom VdM erarbeiteten Lehrpläne.

§ 11

Haftung

Eine Haftung der Musikschule für Schäden jeglicher Art im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Musikschule, deren Veranstaltungen oder sonstigen Leistungen werden ausgeschlossen.

Der Haftungsausschluss erstreckt sich nicht auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

Für die Schüler der Musikschule besteht ein Unfalldeckungsschutz auf der Grundlage der Satzung und der Verrechnungsgrundsätze des Kommunalen Schadensausgleichs (KSA), Abschn. B Schülerdeckungsschutz §§ 4 bis 10.

§ 12

Musikschulbezirke und Unterrichtsorte

- (1) Der Landkreis gliedert sich in fünf Musikschulbezirke: Coswig, Großenhain, Meißen, Radebeul und Riesa.

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Unterricht in Coswig, Großenhain, Meißen, Radebeul und Riesa erteilt. Die Musikschule ist bestrebt, nach Bedarf und Möglichkeit auch unmittelbar in den Gemeinden zu unterrichten.

§ 13

Zusammenarbeit mit den Eltern und Gemeinden

- (1) Die Musikschule ist bestrebt, möglichst eng mit den Eltern zusammenzuarbeiten. Mindestens alle drei Jahre findet in jedem Musikschulbezirk eine Elternversammlung für alle Eltern statt. Die Elternversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren 3 bis 5 Elternvertreter für ihren Bezirk. Elternvertretungen stehen in engem Kontakt zur Schulleitung und zur Lehrerschaft. Sie bestimmen aus ihrer Mitte einen Vertreter in der Gesamtelternvertretung. Die Gesamtelternvertretung ist vor wichtigen inhaltlichen Entscheidungen sowie vor Änderungen der Gebührensatzung anzuhören.
- (2) Grundlage der Zusammenarbeit der Musikschule mit den Gemeinden bildet die Zweckvereinbarung.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule des Landkreises Meißen vom 1. Januar 2009 außer Kraft.

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Meißen, 20. Juni 2016

Arndt Steinbach
Landrat



Gebührensatzung für die Musikschule des Landkreises Meißen

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die zuletzt durch Art. 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Meißen am 16. Juni 2016 nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Aufnahme in die Musikschule des Landkreises Meißen und die Erteilung von Unterricht durch die Musikschule sind gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht besteht auch für die Überlassung von Musikinstrumenten (Leihgebühr) und die Teilnahme am Projekt „Jedem Kind ein Instrument“. Die Gebühren werden nach dieser Satzung und dem als Anhang beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für Musikschüler mit Hauptwohnsitz in landkreisfremden bzw. nicht der Zweckvereinbarung beigetretenen Gemeinden gilt **Tarif A**. (Stichtag: 31.10. des laufenden Schuljahres).
- (3) Für Musikschüler mit Hauptwohnsitz in Mitgliedsgemeinden der Zweckvereinbarung gilt der **Tarif B**. (Stichtag: 31.10. des laufenden Schuljahres).
- (4) Für Musikschüler, die vor Beginn des Schuljahres (bis zum 31. Juli eines Jahres), in dem der Unterricht aufgenommen oder weitergeführt wird, das 21. Lebensjahr vollendet haben und kein Kindergeld erhalten, gilt der **Tarif C**. Für Musikschüler, die vor Beginn des Schuljahres (bis zum 31. Juli eines Jahres), in dem der Unterricht aufgenommen oder weitergeführt wird, das 25. Lebensjahr vollendet haben, gilt **Tarif C**.
- (5) Bei Aufnahme im laufenden Unterrichtsjahr fällt eine anteilige Unterrichtsgebühr an.

§ 2

Gebührenschnldner

Schuldner der Gebühren ist der Musikschüler. Gebührenschnldner sind bei minderjährigen Musikschülern auch die gesetzlichen Vertreter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Aufnahmegebühr, die Gebühren für den Unterricht und die Gebühr für die Teilnahme am Projekt „Jedem Kind ein Instrument“ entstehen mit der Anmeldung oder Unterrichtsaufnahme des Musikschülers. Die Leihgebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten entsteht mit der Bereitstellung des Instruments. Die Gebühren für die folgenden Unterrichtsjahre entstehen jeweils im Voraus am 1. August des jeweiligen Kalenderjahres. Die Abmeldegebühr entsteht bei Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch eine vom Schüler verursachte nicht fristgemäße Abmeldung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Unterrichts- und Leihgebühren sowie die Gebühr für die Teilnahme am Projekt „Jedem Kind ein Instrument“ sind in drei Raten jeweils zum 15.11., 15.03. und 15.06. des jeweiligen Unterrichtsjahres gemäß Gebührenbescheid zu zahlen. Bei Aufnahme im laufenden Unterrichtsjahr verringert sich die Anzahl der Raten und die Höhe der zu zahlenden Raten in Abhängigkeit vom Aufnahmetermin.

§ 4

Ermäßigungen und Befreiung von Gebühren

- (1) Soweit Musikschüler **mehrere gebührenpflichtige Fächer/Lehrveranstaltungen** der Musikschule besuchen, werden ihnen folgende Ermäßigungen auf die Unterrichtsgebühr gewährt:
 - a) für das 2. gebührenpflichtige Fach = 25 % Ermäßigung von der vollen Gebühr
 - b) für das 3. gebührenpflichtige Fach und alle weiteren gebührenpflichtigen Fächer = 50 % Ermäßigung von der vollen Gebühr
- (2.1) Musikschüler, für die Tarif A bzw. B maßgebend ist, erhalten auf Antrag eine **Sozialermäßigung** auf Unterrichtsgebühren. Diese knüpft an die Regelsätze des SGB II an. Die Sozialermäßigung beträgt bei einem Familieneinkommen abzügl. der Mietbelastung (Mietkosten werden nur bis zur für ALG II-Empfänger des Landkreises Meißen geltenden Höhe berücksichtigt):
 - a) unter dem 1,9-Fachen des Regelsatzes = 25 % Ermäßigung der vollen Gebühr
 - b) unter dem 1,6-Fachen des Regelsatzes = 50 % Ermäßigung der vollen Gebühr
 - c) unter dem 1,3-Fachen des Regelsatzes = 75 % Ermäßigung der vollen Gebühr
 - d) bis zum Regelsatz = **75 % Ermäßigung der vollen Gebühr; die Schuljahresgebühr beträgt pro Unterrichtsstunde und Sozialen**

den Ermäßigungszeitraum max. 120,- €

- (2.2) Musikschüler, für die Tarif C maßgebend ist, erhalten auf Antrag eine **Sozialermäßigung** auf Unterrichtsgebühren. Diese knüpft an die Regelsätze des SGB II an. Die Sozialermäßigung beträgt bei einem Familieneinkommen abzügl. der Mietbelastung (Mietkosten werden nur bis zur für ALG II-Empfänger des Landkreises Meißen geltenden Höhe berücksichtigt):
 - a) unter dem 1,3-Fachen des Regelsatzes = 25 % Ermäßigung der vollen Gebühr
 - b) bis zum Regelsatz = 50 % Ermäßigung der vollen Gebühr.
- (2.3) Die Sozialermäßigung muss bei Aufnahme des Musikschülers in die Musikschule innerhalb von drei Wochen nach Unterrichtsbeginn sowie vor Beginn eines neuen Unterrichtsjahres schriftlich bei der Musikschule beantragt werden. Sozialermäßigungen im laufenden Schuljahr werden nur auf schriftlichen Antrag und ab Antragstellung gewährt. Der Musikschüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter hat vor Gewährung der Sozialermäßigung nachzuweisen, dass er sämtliche staatlichen Hilfen (wie Wohngeld, Kinderzuschlag u. a.) in Anspruch nimmt und Unterhaltsansprüche nicht bestehen bzw. nicht auf diese verzichtet wird.
- (3) Besuchen **mehrere in einem Haushalt** lebende, finanziell nicht selbstständige **Kinder** Fächer/Lehrveranstaltungen der Musikschule, so reduzieren sich deren Unterrichtsgebühren wie folgt:
 - a) bei zwei Kindern = 15 % Ermäßigung von der vollen Gebühr oder gem. Abs. 4
 - b) bei drei Kindern = 25 % Ermäßigung von der vollen Gebühr oder gem. Abs. 4
 - c) bei vier Kindern = 35 % Ermäßigung von der vollen Gebühr oder gem. Abs. 4
 - d) bei fünf Kindern = 45 % Ermäßigung von der vollen Gebühr oder gem. Abs. 4
 - e) ab sechs Kindern = 55 % Ermäßigung von der vollen Gebühr oder gem. Abs. 4
- (4) Die Ermäßigungen nach Abs. 1 bis 3 können nebeneinander gewährt werden. Grundlage für die Berechnung der weiteren Ermäßigung ist die bereits ermäßigte Gebühr. **Die Summe der Ermäßigungen beträgt max. 75 % von der vollen Gebühr.**
- (5) Abweichend von den Regelungen nach den Absätzen (1), (3) und (4) gilt für das Angebot „Jedem Kind ein Instrument“ nur die Ermäßigungsmöglichkeit nach Absatz (2).

§ 5

Förderung

- (1) Aus Gründen einer besonderen Begabtenförderung können Musikschüler eine zusätzliche Unterrichtsstunde im Hauptfach erhalten, die zu 50 % als Stipendium vergeben wird. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung. Die Förderung setzt einen schriftlichen Antrag der Musikschüler bzw. deren gesetzlicher Vertreter an die Musikschule voraus.
- (2) Für Musikschüler, die als Förderschüler im Sinne der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst anerkannt sind, wird die Unterrichtszeit im Hauptfach um bis zu 45 Min. verlängert. Die zusätzliche Unterrichtszeit wird zu 100 % als Stipendium gewährt. Im Fall dieser Förderung entfällt die Begabtenförderung nach Abs. 1, es gelten die Durchführungsbestimmungen zum Begabtenvorspiel des Verbandes deutscher Musikschulen e.V.

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Nimmt der Musikschüler nicht (mehr) an einer Lehrveranstaltung teil, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung der anteiligen Gebühren. Ist der Musikschüler wegen Erkrankung, Kur oder Wohnortwechsel an einer Teilnahme gehindert, ist ein Anspruch auf anteilige Gebührenerstattung gegeben, soweit deswegen mind. drei Unterrichtsstunden in Folge ferngeblieben sind und das Fernbleiben des Musikschülers vom Unterricht zuvor der Musikschule nachweislich mitgeteilt worden ist. Von der Gebührenerstattung ausgenommen sind die beiden ersten Ausfallstunden. Der Erstattungsantrag ist von dem Musikschüler schriftlich unter Beifügung geeigneter Nachweise bis spätestens 15. August des nachfolgenden Unterrichtsjahres bei der Musikschule geltend zu machen. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Erstattung ausgeschlossen. Ein Erstattungsanspruch kann von der Musikschule durch Einräumung der Möglichkeit, die Ausfallstunden im laufenden Unterrichtsjahr nachzuholen, abgewendet werden.
- (2) Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, oder wegen Erkrankung der Lehrkraft aus und kann auch nicht bis Ende des laufenden Unterrichtsjahres nachgeholt werden, ist ein Erstattungsanspruch für die ausgefallenen Unterrichtsstunden gegeben, wenn innerhalb des Unterrichtsjahres weniger als 35 Wochenstunden Unterricht erteilt wurden. Der Erstattungsanspruch kann ebenfalls nur schriftlich bis 15. August des nachfolgenden Unterrichtsjahres geltend gemacht werden.

richtsjahres geltend gemacht werden. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Erstattung ausgeschlossen.

- (3) Über die Bewilligung einer Erstattung und deren Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

§ 7

Säumniszuschläge

Die Musikschule erhebt für nicht fristgerechte Zahlung Säumniszuschläge gem. § 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit § 240 Abgabenordnung (AO).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Musikschule des Landkreises Meißen vom 1. Januar 2009, einschließlich der Änderungssatzung vom 1. August 2011 außer Kraft.

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Meißen, 20. Juni 2016

Arndt Steinbach
Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen

über die Beteiligung der Nachbarn gemäß § 70 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

im Rahmen der Erteilung einer Baugenehmigung nach § 63 (SächsBO) für Frau Ulrike Göhlert

Das Landratsamt Meißen hat Frau Ulrike Göhlert mit Datum vom 08. April 2016 die Baugenehmigung für den Ersatzneubau eines Nebengebäudes und überdachter Stellplätze in 01558 Großenhain,

Schillerstraße 31, Flurstück Nr. 530/14 Gemarkung Großenhain mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

1. Die Baugenehmigung zu o. g. Vorhaben wird erteilt.
2. Die Abweichung von der Vorschrift des § 6 Abs. 3 SächsBO über das Überdeckungsverbot von Abstandsflächen wird dahingehend zugelassen, dass sich die neu entstehenden Abstandsflächen im Hofbereich überdecken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, bzw. zur Niederschrift in der Außenstelle Großenhain des Landratsamtes, Remonteplatz 8, 01558 Großenhain, einzulegen. Die Frist wird auch gewährt, wenn der Widerspruch bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzstraße 41, 09120 Chemnitz, oder den

Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig eingelegt wird.

Die Akte kann in der Außenstelle Großenhain des Landratsamtes Meißen, Kreisbauamt, Sachgebiet Bauaufsicht in Großenhain, Remonteplatz 8, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten des Landratsamtes Meißen
Mo 7:30-12:00 Uhr

Di 7:30-12:00 und 14:00-18:00 Uhr
Mi Schließtag
Do 7:30-12:00 und 14:00-17:00 Uhr
Fr 7:30-12:00 Uhr

Mit dieser Bekanntmachung gilt der Bescheid als zugestellt (§ 70 Absatz 3 SächsBO).

Großenhain, den 18. April 2016

Anke Schmidt
Amtsleiterin



Anlage zur Gebührensatzung für die Musikschule des Landkreises Meißen gemäß § 1 Abs. 1 - Gebührenverzeichnis

(1) Schuljahresgebühr für den Unterricht der Musikschule			
Unterrichtsform	Jahresgebühr Tarif A ¹ (Auswärtige und Schüler aus Landkreisgemeinden ohne Zweckvereinbarung)	Jahresgebühr Tarif B ¹ (Schüler aus Landkreisgemeinden mit Zweckvereinbarung)	Jahresgebühr Tarif C ¹ (Erwachsene)
Eltern-Kind-Gruppen	240 €	180 €	-
Musikalische Früherziehung / Kreativer Kindertanz	222 €	165 €	-
Einzelunterricht 30 Min.	615 €	462 €	717 €
Einzelunterricht 45 Min. ²	846 €	636 €	1.017 €
Gruppenunterricht 30 Min. 2 Schüler	405 €	303 €	456 €
Gruppenunterricht 45 Min. 2 Schüler	513 €	387 €	582 €
Gruppenunterricht 45 Min. 3 Schüler	462 €	345 €	537 €
Gruppenunterricht 45 Min. 4 - 6 Schüler	378 €	282 €	426 €
Gruppenunterricht 45 Min. ab 7 Schüler	240 €	180 €	276 €
Gruppenunterricht 60 Min. 3 Schüler	555 €	417 €	645 €
Gruppenunterricht 60 Min. 4 - 6 Schüler	465 €	354 €	570 €
Tanzunterricht 60 Min	303 €	231 €	372 €
Tanzunterricht 90 Min.	489 €	369 €	588 €
Musiklehre ohne Hauptfach	240 €	180 €	276 €
Ensembles ohne Hauptfach (bis 8 Pers.)	162 €	120 €	186 €
Ensembles ohne Hauptfach (ab 9 Pers.)	93 €	69 €	102 €
Musiklehre, Ensembles, Eltern-Kind-Gruppen und Musikalische Früherziehung / Kreativer Kindertanz, Korrepetition mit Hauptfach	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei

¹ Tarifeinteilung siehe § 1 der Gebührensatzung² setzt ein Vorspiel voraus
Die Gebühren gelten für den regelmäßigen wöchentlichen Unterricht in einem Ausbildungsfach/Instrument.
In den sächsischen Schulferien und an Feiertagen findet kein Unterricht statt.
Probenlager und sonstige Angebote sind nicht Bestandteil der Schuljahresgebühr.

(2) Aufnahmegebühr	(einmalig)	9 €
(bei Erstaufnahme bzw. Unterrichtsunterbrechung von mehr als 12 Monaten)		

(3) Abmeldegebühr	(einmalig)	15 €
(bei einer durch den Schüler verursachten nicht fristgemäßen Abmeldung)		

(4) Leihgebühr für Instrumente		
Kinderinstrumente	(monatlich)	9 €
4/4-Instrumente während der ersten beiden Leihjahre	(monatlich)	12 €
4/4-Instrumente ab dem 3. Leihjahr	(monatlich)	24 €

(5) Jedem Kind ein Instrument		
1. Jahr	(jährlich)	180 €
2. Jahr	(jährlich)	240 €
1. Jahr mit Hauptfach		kostenfrei
Leihgebühr für Instrumente im 2. Jahr		kostenfrei

Veröffentlichung - Richtlinie Inwertsetzung von Brachen (RL IWB/2015)

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Inwertsetzung von belasteten Flächen im Freistaat Sachsen (RL IWB/2015) ist am 5. März 2015 in Kraft getreten. Ihre Veröffentlichung erfolgte im Sächsischen Amtsblatt Nr. 13 am 26. März 2015. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen zur Sanierung sowohl von schädlichen Bodenveränderungen (insbesondere Altlasten) sowie die durch solche Belastungen verursachten Grundwasserschäden (Teil A Ziffer 2.1 RL IWB/2015) als auch von Flächen mit erhöhten Schadstoffgehalten auch unterhalb der Gefahrschwelle, die zur Wiedernutzbarkeit der Flächen führen (Teil A Ziffer 2.2 RL IWB/2015).

Zuständige Behörde für die Antragsannahme und die Bewilligung ist die Landesdirektion Sachsen. Die Anträge sind schriftlich in zweifacher Ausführung einzureichen.

Die RL IWB/2015 ist kein Programm, mit

dem vordergründig Abrissmaßnahmen finanziert werden. Vorrangig geht es um die Mehrkosten bei der Entsorgung von belastetem Bodenaushub ggf. auch schadstoffbelasteten Bauschutt, nicht um die Baufreimachung selbst. Überwiegt bei einer Maßnahme der Gebäudeabriss, ist für die Finanzierung vorrangig das Programm Brachflächenrevitalisierung beim Sächsischen Staatsministerium des Inneren (SMI) zu nutzen. Die Förderperiode umfasst rückwirkend den Zeitraum vom 01.01.2014 bis ca. 2021. Für die gesamte Förderperiode werden insgesamt 35 Mio. EURO EFRE-Mittel bereitgestellt. Die Förderrate soll 80 % betragen. Die Bagatellgrenze für die Förderung liegt bei mindestens 10.000 EURO (Zuwendungsbetrag).

Bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie haben sich eine Vielzahl von möglichen Verwendungsempfängern aus dem Landkreis Meißen, d. h. sowohl Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gemeinden, kommunale Zweckverbände, Landkreis) als auch natürliche und juristische Personen des

privaten Rechtes, zur Eintragung in die Förderplanungslisten, die eine erste tabellarische Übersicht darstellen, beim Landratsamt Meißen, Kreisumweltamt gemeldet.

Diese Förderplanungslisten sollen jährlich fortgeschrieben werden. Potenzielle Antragsteller werden deshalb gebeten, ihre beabsichtigten, bisher nicht angemeldeten Fördermaßnahmen bzw. Änderungen zu den bereits angemeldeten Maßnahmen dem Kreisumweltamt unter der E-Mail-Adresse umweltamt@kreis-meissen.de mitzuteilen. Für konkrete Rückfragen stehen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Herr Stintz (Telefonnummer: 0351/ 8254320) und beim Kreisumweltamt die zuständigen Mitarbeiter unter den Telefonnummern 03522/ 3032392 bzw. 03522/3032398) zur Verfügung.

Meißen, 08.06.2016

Peter Jönsson
Amtsleiter Kreisumweltamt

Neue Auswahlrunde für LEADER-Förderung im Elbe-Röder-Dreieck gestartet

Die zweite Auswahlrunde für Vorhaben, die im Jahr 2016 eine Förderung über LEADER erhalten möchten, ist am 01.06.2016 gestartet. Für die Auswahlrunde steht ein Fördermittelbudget in Höhe von insgesamt 670.000 Euro zur Verfügung. Das Budget ist auf fünf Vorhabenaufträge verteilt. Die Förderanträge zu den Aufrufen können bis zum 29.08.2016 beim Regionalmanagement eingereicht werden. Die Entscheidung zur Förderwürdigkeit der eingereichten Vorhaben wird vom Koordinierungskreis Elbe-Röder-Dreieck anhand von Vorhabenauswahlkriterien getroffen. Die entsprechende Koordinierungssitzung findet am 22.09.2016 statt.

Die fünf vollständigen Vorhabenaufträge finden Sie unter www.elbe-roeder.de/foerderung. Bitte reichen Sie nur vollständige Unterlagen ein und orientieren Sie sich an den Vorhabenauswahlkriterien. Erstmals können auch Fischereiwirtschaftsbetriebe Fördervorhaben einreichen. Der dazugehörige Aufruf ist ebenfalls unter www.elbe-roeder.de/foerderung veröffentlicht. 110.000 Euro sind für die Fischwirtschaft eingestellt.

Für Rückfragen und Beratungen stehen Ihnen Frau Schober und Frau Vetter vom Regionalmanagement Elbe-Röder-Dreieck unter Tel.: 035265/51270 oder Mail: rm@elbe-roeder.de zur Verfügung.

Wasserverband Brockwitz-Rödern Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015

I. Jahresabschluss 2015

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Brockwitz-Rödern hat in ihrer Sitzung am 30. Mai 2016 den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 mit folgendem Wortlaut gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015, einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht nach Durchführung der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Großen Kreisstadt Radebeul wie folgt fest:

1. Ergebnisrechnung	
Ordentliche Erträge	64.367,76 EUR
Ordentliche Aufwendungen	61.793,95 EUR
Ordentliches Ergebnis	2.573,81 EUR
Außerordentliche Erträge	405,80 EUR
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 EUR
Sonderergebnis	405,80 EUR
Gesamtergebnis	2.979,61 EUR

Gemäß § 23 SächsKomHVO-Doppik werden der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 2.573,81 EUR der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und der Überschuss des Sonderergebnisses in Höhe von 405,80 EUR der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

2. Finanzrechnung	
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.802,89 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Investitionstätigkeit	0,00 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-27.000,00 EUR

Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr 2.802,89 EUR
Endbestand an Zahlungsmitteln 33.088,30 EUR

3. Vermögensrechnung	
Bilanzsumme	10.728.741,17 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	9.529.187,01 EUR
- das Umlaufvermögen	1.199.554,16 EUR
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR
- einem nicht durch Kapitalposition gedeckten Fehlbetrag	0,00 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
- die Kapitalposition	9.560.225,31 EUR
- den Sonderposten	0,00 EUR
- die Rückstellungen	2.050,00 EUR
- die Verbindlichkeiten	1.166.465,86 EUR
- Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR

II. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 mit Anhang und Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom

5. Juli 2016 bis 13. Juli 2016

in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Brockwitz-Rödern, Dresdner Straße 35, 01640 Coswig, während der üblichen Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Coswig, 13. Juni 2016

Olaf Raschke
Verbandsvorsitzender

K 8558 Ortsdurchfahrt Schänitz

Änderung der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 8558 in Schänitz

Die Grenze für die im Ortsteil Schänitz, Gemeinde Hirschstein, gelegene Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 8558 „Leutewitzer Straße“ wird gemäß § 5 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) mit Wirkung vom 01.07.2016 neu festgesetzt. Das bisherige Ende der Ortsdurchfahrt

bei Station 1+557 (von Netzknoten 4746 002 - nach Netzknoten 4745 016) wird vorgeschoben auf die Station 1+580.

Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Meißen. Die Änderung der Ortsdurchfahrt wurde vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr mit der Verfügung vom 30.05.2016 festgesetzt.



Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der jeweils geltenden Fassung, wird auf Antrag der WEB Windenergie Betriebsgesellschaft Deutschland GmbH, Am Nesseufer 14, 26789 Leer, vom 22.5.2015 Folgendes bekannt gemacht:

Die WEB Windenergie Betriebsgesellschaft Deutschland GmbH Leer, erhielt mit Bescheid vom 15.6.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V126-3.3 MW mit je einer maximalen Nennleistung von 3,3 MW, 126 m Rotordurchmesser, 137 m Nabenhöhe und einer Gesamthöhe von 200 m mit der Bezeichnung WEBII1-S626 in Wülknitz, Gemarkung Streumen, Flurstück 6262 und mit der Bezeichnung WEBII2-Z892 in Zeithain, Gemarkung Zeithain, Flurstück 892. Im Bescheid des Landratsamtes Meißen vom 15.6.2016 wird Folgendes verfügt:

1.
Auf Antrag der WEB Windenergie Betriebsgesellschaft Deutschland GmbH,

Am Nesseufer 14, 26789 Leer, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen des Typs Vestas V126-3.3 MW mit einer maximalen Nennleistung von 3,3 MW, 126 m Rotordurchmesser, 137 m Nabenhöhe und einer Gesamthöhe von 200 m mit den Bezeichnungen **WEBII1-S626** und **WEBII2-Z892** erteilt.

2.
Bestandteil dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten und mit Dienstseigel des Landratsamtes Meißen versehenen Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt D aufgeführten Nebenbestimmungen. Der Genehmigungsbescheid umfasst 45 Seiten.

3.
Diese Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere die Baugenehmigung und die Luftfahrtrechtliche Zustimmung mit ein.

4.
Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

5.
Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

6.
Für den Fall, dass den Verpflichtungen

nach den Ziffern D.1.4 und D.1.5 dieses Bescheides nicht fristgerecht nachgekommen wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000,00 EUR je Anlage angedroht.

7.
Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

8.
Die WEB Windenergie Betriebsgesellschaft Deutschland GmbH, Am Nesseufer 14, 26789 Leer, trägt die Kosten des Verfahrens.

Umfang der Genehmigung:
Die Genehmigung erstreckt sich auf die Windkraftanlagen mit Bezeichnung WEBII1-S626 und WEBII2-Z892 des Typs Vestas V126-3.3MW mit einer maximalen Nennleistung von jeweils 3,3 MW, 126 m Rotordurchmesser, 137 m Nabenhöhe, 200 m Gesamthöhe, einem stahlbewehrten Flachfundament im Durchmesser von jeweils 22,5 m und je einer Kranstellfläche.

Örtliche Lage:

WEBII1-S626
Landkreis: Meißen
Gemeinde: Wülknitz
Gemarkung: Streumen
Flurstück: 626

Gauß-Krüger-Koordinaten:
Rechtswert: 4595918
Hochwert: 5691453

ETRS89/UTM33N
Ostwert: 386857
Nordwert: 5689972

WGS84
Ostwert: 13° 22' 31,045"
Nordwert: 51° 20' 59,096"

Höhe über NN: 102 m
maximale Bauhöhe über NN: 302 m

WEBII2-Z892
Landkreis: Meißen
Gemeinde: Zeithain
Gemarkung: Zeithain
Flurstück: 892

Gauß-Krüger-Koordinaten:
Rechtswert: 4595402
Hochwert: 5691155

ETRS89/UTM33N
Ostwert: 386330
Nordwert: 5689696

WGS84
Ostwert: 13° 22' 4,102"
Nordwert: 51° 20' 49,768"

Höhe über NN: 102 m
maximale Bauhöhe über NN: 302 m

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe

Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit Bedingungen und Auflagen erlassen.

Der gesamte Genehmigungsbescheid, seine Begründung sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen in der Zeit vom

2.7.2016 bis einschließlich 15.7.2016 im Landratsamt Meißen, Kreisumweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz, Remonteplatz 8, 01558 Großenhain, während der angegebenen Sprechzeiten aus und können dort eingesehen werden.

Sprechzeiten des Landratsamtes Meißen:

Montag	7:30-12:00 Uhr
Dienstag	7:30-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr
Mittwoch	Schließtag
Donnerstag	7:30-12:00 Uhr und 14:00-17:00 Uhr
Freitag	7:30-12:00 Uhr.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Meißen, 17.6.2016

Andreas Herr
Beigeordneter

Bekanntmachungssatzung des Landkreises Meißen

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat am 16. Juni 2016 auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kom-BekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) und § 10 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert i. V. m. § 4 Abs. 1 des Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Meißen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese gemäß § 2 vorgenommen.

(3) Die Satzung enthält weiterhin die Regelung zur Bekanntmachung bei öffentlichen Zustellungen von Verwaltungsakten gemäß § 10 Abs. 2 VwZG.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Meißen erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt des Landkreises Meißen.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle (mit Angabe von Amt, Gebäude, Straße, Hausnummer, Zimmer-Nr.) zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der

Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und

3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4

Notbekanntmachung

(1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann sie durch Abdruck in der Sächsischen Zeitung, Lokalausgabe Meißen, Lokalausgabe Dresdner & Meißner Land, Lokalausgabe Großenhain und Lokalausgabe Riesa, durchgeführt werden.

(2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5

Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Landkreises Meißen vollzogen.

(2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.

(3) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.

(4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6

Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes

(1) Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Meißen, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt des Landkreises Meißen veröffentlicht werden.

(2) Das Amtsblatt des Landkreises Meißen kann zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises [www.kreis-meissen.de] in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

§ 7

Bestimmungen zur öffentlichen Zustellung

Die öffentliche Zustellung gem. § 10 VwZG erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung. Für das Landratsamt Meißen wird als Stelle der Aushang im Schaukasten, welcher sich im Haupteingang des Landratsamtes Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, befindet, bestimmt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung des Landkreises Meißen vom 28. August 2008 in der Fassung vom 7. Juli 2015 außer Kraft.

Hinweis

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Ver-

fahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Meißen, 20. Juni 2016

Arndt Steinbach
Landrat



Feststellungsverfahren nach § 69 SGB IX (Neuntes Buch - Sozialgesetzbuch)

Einige Rechte und Hilfen im Arbeitsleben und Leistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile setzen eine Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) voraus.

Jeder behinderte Mensch kann hierfür bei der für seinen Wohnsitz zuständigen örtlichen Versorgungsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen.

Für die im Landkreis Meißen lebenden Bürger ist das Kreissozialamt des Landratsamtes Meißen in 01662 Meißen, Loostr. 17/19 die zuständige Feststellungsbehörde.

Mit der Antragstellung werden im Allgemeinen drei Ziele verfolgt:

1. Die Feststellung der Behinderung und ihrer Schwere
2. Der Nachweis bestimmter gesundheitlicher Merkmale (Merkzeichen) zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen
3. Die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises zur Wahrnehmung von Rechten und Nachteilsausgleichen.

Die Bearbeitung der Anträge nach SGB IX erfolgt in Sachsen mittels eines voll elektronischen Verfahrens, welches der Optimierung der Bearbeitungszeiten dient.

Beim ersten Schritt, der Antragserfassung, werden alle Daten aus dem Antragsformular in das elektronische Verfahren übernommen. Generell ist das zuständige Sachgebiet bestrebt, die Antragserfassung innerhalb von 4 bis 6 Wochen nach Antragsingang vorzunehmen. Leider kann es derzeit aufgrund der Vielzahl gestellter Anträge sowie krankheitsbedingten Ausfällen ca. 6 - 8 Wochen dauern, bis die Antragsteller eine Eingangsbestätigung erhalten.

Die Eingangsbestätigung wird automatisch erstellt und enthält wichtige allgemeine Hinweise, die für die breite Masse der Antragsteller von Bedeutung sind. Nach der Antragserfassung werden im Rahmen des Grundsatzes der Amtsermittlung Befundberichte der behandelnden Ärzte bzw. medizinischen Einrichtungen eingeholt. Zur Bearbeitung wird den Ärzten bzw. medizinischen Einrichtungen eine angemessene Frist eingeräumt. Bei Überschreitung dieser Fristen werden im Rahmen eines automatischen Mahnverfahrens schriftliche Erinnerungen an die angeschriebenen Ärzte bzw. medizinischen Einrichtungen gesandt.

Wenn alle medizinischen Befunde eingegangen sind, wird der Vorgang an den versorgungszuständigen Dienst zur Stellungnahme gegeben.

Dieser beurteilt die gesundheitlichen Einschränkungen. Ausgedrückt wird die Schwere der Einschränkungen im „Grad der Behinderung (GdB)“, und zwar in Zehnergraden von 20 bis 100.

Je nach Art und Ausmaß der vorliegenden Funktionsbeeinträchtigungen werden im Feststellungsverfahren die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung von Merkmalen (Merkzeichen) zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen geprüft und gegebenenfalls festgestellt.

Grundlage für die Beurteilung sind die „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“, die als Anlage zur Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) vom 10.12.2008 veröffentlicht wurden. Dabei ist der tatsächliche gesundheitliche Zustand des Antragstellers maßgebend.

Örtliche Gegebenheiten, finanzielle und private Umstände sowie die örtliche Infrastruktur müssen im Feststellungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Mit der Bescheideerteilung ist die Antragsbearbeitung abgeschlossen.

Ein Schwerbehindertenausweis wird ab einem festgestellten GdB von 50 ausgestellt.

Folgende gesundheitliche Merkmale können auf dem Schwerbehindertenausweis vermerkt werden, wenn die entsprechenden gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

G Mit dem Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis wird eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr nachgewiesen.

Nach § 146 Abs. 1 Satz 1 SGB IX ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, wer infolge

- einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden,
- oder infolge von Anfällen
- oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit

nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.

aG Mit dem Merkzeichen im Schwerbehin-

dertenausweis wird eine außergewöhnliche Gehbehinderung nachgewiesen.

Als außergewöhnlich gehbehindert gelten nach der Verwaltungsvorschrift zu § 46 Straßenverkehrsordnung Personen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen Querschnittsgelähmte, Doppelober- oder -unterschenkelamputierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können, und Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch aufgrund von Erkrankungen, dem vorstehend aufgeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

Soweit die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen noch aG nicht erfüllt sind, besteht die Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur begrenzten Parkerleichterung-Ausstellung einer Bescheinigung.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) können Parkerleichterungen in Form der Ausnahmegenehmigung im Straßenverkehr nachstehendem Personenkreis gewährt werden.

1. Schwerbehinderten Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen,
2. Schwerbehinderten Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken),
3. Schwerbehinderten Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70, allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane,
4. Schwerbehinderten Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt und
5. Schwerbehinderten Menschen mit

künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

H Mit dem Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis wird Hilflosigkeit nachgewiesen.

Hilflos im Sinne des § 33b Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) sind Personen, die infolge ihrer Behinderung auf Dauer für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages in erheblichen Umfang Hilfe benötigen. Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen sind insbesondere An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Verrichten der Notdurft. Der Umfang der notwendigen Hilfe bei diesen Verrichtungen muss erheblich sein. Einzelne Verrichtungen, selbst wenn sie lebensnotwendig sind und im täglichen Lebensablauf wiederholt vorgenommen werden, genügen nicht (z. B. Hilfe beim Anziehen einzelner Bekleidungsstücke, notwendige Begleitung bei Reisen und Spaziergängen, Hilfe im Straßenverkehr, einfache Wund- oder Heilbehandlung). Verrichtungen, die mit der Pflege der Person nicht unmittelbar zusammenhängen (z. B. Haushaltsarbeiten), müssen außer Betracht bleiben. „Hilflosigkeit“ ist dabei nicht mit „Pflegebedürftigkeit“ im Sinne der Pflegeversicherung gleichzusetzen; so werden z. B. Hilfeleistungen bei der Haushaltsführung, die mit der Pflege des behinderten Menschen nicht unmittelbar zusammenhängen, bei der Feststellung von „Hilflosigkeit“ nicht berücksichtigt. Der Begriff der Hilflosigkeit ist mit dem Begriff der Pflegebedürftigkeit nicht gleichzusetzen, da die maßgebenden Kriterien teilweise voneinander abweichen.

Bl Mit dem Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis wird Blindheit nachgewiesen.

Blind sind schwerbehinderte Menschen, denen das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind ist auch der schwerbehinderte Mensch anzusehen, dessen Sehschärfe auf keinem Auge, auch nicht bei beidäugiger Prüfung, mehr als 1/50 beträgt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleich zu achten sind.

gung der Sehschärfe gleich zu achten sind.

Gl Mit dem Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis wird Gehörlosigkeit nachgewiesen.

Unter Gehörlosigkeit sind sowohl Taubheit (vollständiger Hörverlust auf beiden Ohren), als auch Hörbehinderungen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits zu verstehen, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwerverständliche Lautsprache, geringer Sprachwortschatz) vorliegen; das betrifft in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist.

B Die Zuerkennung des Merkzeichens (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) war abzulehnen, da Sie nach Art und Ausmaß der Behinderung die geforderten gesundheitlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nach § 146 Abs. 2 SGB IX bei schwerbehinderten Menschen nachgewiesen, die infolge ihrer Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind.

RF Mit Merkzeichen wird nachgewiesen, dass Sie die Voraussetzungen nach Artikel 1 § 4 Absatz 2 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages erfüllen. Nach der o.g. Vorschrift erhalten aus gesundheitlichen Gründen - Merkzeichen „RF“ - folgende behinderte Menschen auf Antrag eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrages (ermäßigt auf 1/3 des Beitrages):

- Blinde
- nicht nur vorübergehend wesentlich Sehbehinderte mit einem GdB von wenigstens 60, allein wegen der Sehbehinderung
- Hörgeschädigte, die gehörlos sind, oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist
- Behinderte mit einem GdB von mindestens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Offenlegung der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen nach § 17 Abs. 1 SächsVermKatGDVO

Das Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, hat Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung zum Zweck der Berichtigung fehlerhafter Daten des Liegenschaftskatasters auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 SächsVermKatG¹ neu bestimmt (Az.: 20103/960/12-B).

Betroffene Flurstücke in der Gemarkung Roitzsch der Gemeinde Lommatzsch:

17/1, 47/1, 48/1, 50/3, 50/4, 52/1, 55, 56, 58, 69/6, 73/2, 76/1, 77/1, 78, 80/1, 84/1, 85, 86, 192/2, 193/1, 194/5, 196

Dabei wurden folgende Amtshandlungen vorgenommen:

- Grenzwiederherstellung,
- Abmarkung,

- Absehen von der Abmarkung,
- Wegfall von Grenzpunkten.

Allen Betroffenen werden die Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 SächsVermKatGDVO². Die Ergebnisse liegen ab dem **04.07.2016 bis zum 03.08.2016** in der Geschäftsstelle des Kreisvermessungsamtes, Remontepark 7, 01558 Großenhain, in der Zeit

Mo. u. Fr. 7.30 - 12.00 Uhr
Di. 7.30 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr
Do. 7.30 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Gemäß § 17 SächsVermKatGDVO gelten

die Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Grenzwiederherstellung, die Abmarkung, das Absehen von der Abmarkung und der Wegfall von Grenzpunkten stellen Verwaltungsakte dar, gegen die die Betroffenen innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erheben können. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, Remontepark 7, 01558 Großenhain oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und

Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, zu erheben. Meißen, den 06.06.2016

Zierner
Sachgebietsleiter

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482)

² Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271)

Im Kreisjugendamt des Landratsamtes Meißen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle befristet zu besetzen:

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter

Allgemeiner Sozialer Dienst

Wir bieten eine tarifgerechte Bezahlung nach **Entgeltgruppe S 14**.

Nähere Informationen finden Sie unter:
www.kreis-meissen.org/Aktuelles/Ausschreibungen

Die Bewerbungsunterlagen sind bis zum **08.07.2016** im Landratsamt Meißen einzureichen.



Landrat Arndt Steinbach gratuliert

zur eisernen Hochzeit

Ehepaar Liselotte und Gottfried Großmann aus der Gemeinde Hirschstein am 19. Mai

zur diamantenen Hochzeit

Ehepaar Renate und Eberhard Büttner aus der Stadt Lommatzsch am 5. Juli
Ehepaar Gisela und Eberhard Gebhardt aus der Gemeinde Weinböhla am 28. Juli

zur goldenen Hochzeit

Ehepaar Helga und Johannes Gröber aus der Gemeinde Weinböhla am 2. Juli
Ehepaar Erika und Siegfried Töwe aus der Gemeinde Weinböhla am 16. Juli

zum 100. Geburtstag

Frau Hertha Kuntzsch aus der Stadt Radeburg am 18. Juli
Frau Else Möller aus der Gemeinde Stauchitz am 19. Juli

zum 95. Geburtstag

Frau Dora Kaubisch aus der Stadt Radebeul am 1. Juli
Frau Elisabeth Musch aus der Stadt Radeburg am 9. Juli
Frau Herta Mühlen aus der Stadt Meißen am 9. Juli

Ben am 9. Juli
Frau Käthe Böhme aus der Stadt Radeburg am 15. Juli
Frau Katharina Malecki aus der Stadt Meißen am 29. Juli

zum 90. Geburtstag

Herrn Wolfgang Schmidt aus der Gemeinde Diera-Zehren am 30. Juni
Frau Hanna Dettmer aus der Stadt Meißen am 2. Juli
Herrn Rolf Lehmann aus der Stadt Meißen am 4. Juli
Herrn Eloff Fabris aus der Stadt Radebeul am 5. Juli
Frau Erna Röhrich aus der Stadt Radebeul am 7. Juli
Herrn Heinz Schettler aus der Stadt Radebeul am 9. Juli
Frau Erna Kellner aus der Stadt Meißen am 9. Juli
Frau Erika Lichtblau aus der Stadt Meißen am 11. Juli
Herrn Hans-Joachim Caspar aus der Stadt Radebeul am 12. Juli
Frau Käthe Hahn aus der Stadt Radebeul am 14. Juli
Frau Ursula Plathoff aus der Stadt Meißen am 14. Juli
Frau Brigitte Borgmann aus der Stadt Radebeul am 16. Juli

Radebeul am 16. Juli
Frau Gertrud Voigt aus der Gemeinde Stauchitz am 16. Juli
Herrn Werner Haubold aus der Stadt Meißen am 17. Juli
Frau Ilse John aus der Stadt Meißen am 17. Juli
Frau Elfriede Dörl aus der Stadt Radebeul am 20. Juli
Herrn Kurt Eulitz aus der Stadt Lommatzsch am 20. Juli
Frau Annemarie Herrmann aus der Gemeinde Weinböhla am 21. Juli
Herrn Dittmar Kreutz aus der Stadt Radeburg am 22. Juli
Herrn Walter Gneuß aus der Stadt Radebeul am 24. Juli
Frau Lygia Fickel aus der Stadt Meißen am 25. Juli
Frau Adelheid-Elisabeth Richter aus der Stadt Radebeul am 26. Juli
Frau Marianne Münch aus der Stadt Meißen am 26. Juli
Herrn Rolf Mehnert aus der Stadt Meißen am 29. Juli
Herrn Karl Müller aus der Stadt Meißen am 30. Juli
und wünscht den Jubilaren auch nachträglich alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen.

Zuwachs für das Paradies im Ohr



Der Barockgarten Zabeltitz kann jetzt ebenfalls mit dem Audioguide der Schlösserland-Sachsen-App erkundet werden. Foto: Archiv

Nach mehr als 5 000 Downloads hat Schlösserland Sachsen jetzt die erfolgreiche Schlösserland-Sachsen-App um drei weitere In-Apps mit Audioguides und Material über den Barockgarten Zabeltitz, den Schlosspark Moritzburg, das Fasanenschlösschen Moritzburg und für die Burg Stolpen erweitert. Bitte genau hinhören, wenn der Graf von Wackerbarth gemeinsam mit den Gästen seinen barocken Garten in Zabeltitz erkundet, den er übrigens zu Lebzeiten selbst nie nutzen konnte. Oder wenn die Kammerzofe der Gräfin Cosel auf der Burg Stolpen aus dem Nähkästchen plaudert und der Hofgärtner Keller in die Geheimnisse der Landschaftsgestaltung um Schloss Moritzburg einweicht. Zu erleben ist auch Camillo Graf Marcolini mit

charmantem italienischen Akzent von den künstlichen Landschaften um das Fasanenschlösschen Moritzburg. Die vorerst letzten neuen In-Apps mit Audioguides zu sächsischen Parks und Gärten sind bereits in der Entwicklung. Bei planmäßigem Verlauf veröffentlicht Schlösserland Sachsen Ende 2016 die entsprechenden Audioguides für den Großen Garten Dresden, für den Dresdner Zwinger und für Schloss Wackerbarth. Das Paradies im Ohr kann man jederzeit und an jedem Ort nachhören, denn einmal heruntergeladen und installiert, steht die App dem Nutzer unbegrenzt zur Verfügung. Die App ist im App-store bei iTunes oder bei Google-play als kostenloser Download oder über www.schloesserland-sachsen.de/de/app erhältlich.

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Meißen
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen
☎ 03521 725-0
presse@kreis-meissen.de
www.kreis-meissen.de
Verlag: Redaktions- & Verlagsgesellschaft Elbland mbH, Niederauer Straße 43, 01662 Meißen ☎ 03521 41045513
Verantwortliche: - für amtliche Bekannt-

machungen der Landkreisverwaltung:
Landrat, Arndt Steinbach
- Redaktion und Bekanntmachungen der Landkreisverwaltung:
Pressesprecherin des Landratsamtes, Dr. Kerstin Thöns, Pressestelle des Landratsamtes: ☎ 03521 725-7013
- andere redaktionelle Beiträge:
Petra Gürtler, Redaktions- & Verlagsgesellschaft Elbland mbH
- Anzeigen: Tobias Spitzhorn, Sächsische

Zeitung GmbH, Ostra-Allee 20, Dresden
Anzeigenannahme: 03521 41045531
Druck: Dresdner Verlagshaus Druck GmbH
Meinholdstraße 2, 01129 Dresden
Auflage: 120 000 Exemplare
Verteilung: Medienvertrieb Meißen GmbH ☎ 03521 409330
Das Amtsblatt ist auch auf der Homepage des Landkreises Meißen unter www.kreis-meissen.de hinterlegt.

Matthias Donath:
Rotgrüne Löwen -
Die Familie von
Schönberg in
Sachsen
gebunden
640 Seiten
17,5 x 24,5 cm



29,90€

Redaktions- und Verlagsgesellschaft Elbland mbH,
Niederauer Str. 43, 01662 Meißen

☎ (0351) 48 64 18 27
www.editionSZ.de

Einzelnachhilfe

schnell - intensiv - erfolgreich

- intensive Vorbereitung
- individuelle Förderung
- Einzelnachhilfe zu Hause

alle
Fächer
Schultypen
Klassen

Der erfolgreiche Weg zu besseren Noten



Meißen
Tel. 03521 - 40 60 80
www.abacus-nachhilfe.de

RENOVIERUNGSFACHBETRIEB
SCHWUCHOW
 Inh. Simone Schwuchow

Ponickauer Str. 12
 01990 Ortrand
 Tel. 035755/51661

Tür- & Rahmenbeschichtung • Treppenrenovierung
Einbau von Türelementen • Ornamentglasscheiben
Laminatboden • Fensterrenovierung • Insektenschutzgitter

www.renovierung-schwuchow.de

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



www.krematorium-meissen.de

Meißen	Nossener Str. 38	0 35 21 / 45 20 77
Krematorium	Durchwahl	0 35 21 / 45 31 39
Nossen	Bahnhofstr. 15	03 52 42 / 7 10 06
Weinböhla	Hauptstr. 15	03 52 43 / 3 29 63
Radebeul	Meißner Str. 134	03 51 / 8 95 19 17
Riesa (Weida)	Stendaler Str. 20	0 35 25 / 73 73 30
Großenhain	Neumarkt 15	0 35 22 / 50 91 01



KREMATORIUM ... die Bestattungsgemeinschaft

TEICHMANN-RECYCLING OHG

Erfasst. Sortiert. Verwertet.

Industriestr. 23 • 01640 Coswig • Tel. (0 35 23) 7 43 61 • Fax 7 97 09
www.teichmann-recycling.de info@teichmann-recycling.de

- Altpapier ▪ Glas ▪ Buntmetalle
- Schrott ▪ Kabelschrott ▪ Container-Dienst
- Ankauf von Zeitungen und Zeitschriften

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 7-12 und 13-18 Uhr, Sa. 8-12 Uhr

Ihr Lieferant in Sachsen

Schneider

Mineralöl

MEIßEN GmbH

Heizöl * Diesel * BioDiesel * Kohle * Benzin * Schmierstoffe
öffentliche Tankstelle, auch Autogas

☎ (0 35 21) 70 000

Her mit der alten

www.die-fahrrad-kette.de

Möhre



WIR GEHEN IN DIE
VERLÄNGERUNG

Bis zu **300 Euro***

für Ihr Altrad beim Kauf eines neuen Fahrrads oder E-Bikes

Fahrräder - Bekleidung
Zubehör - Leihräder

Die Fahrrad-Kette

Coswig - Dresdner Str. 46B | Weinböhla - Dresdner Str. 71 | Riesa - Klötzerstr. 3B/C

Diese Angebote sind nicht kombinierbar mit anderen Aktionen und Rabatten.

Atlanta Street Deore Disc

Leichter Alu-Rahmen
Shimano Deore Komponenten
mit hydr. Scheibenbremsen



~~949,-~~
749,-



Atlanta Rückenwind 3.5

Bosch Performacne Motor mit
Power Pack 500Wh-Akku
Stufenlose Nuvinci-Schaltung
hydr. Scheibenbremsanlage
uvm.

~~3499,-~~

3099,-

Cone E-Street 500

Bosch Active Line Motor mit
Power Pack 500Wh Akku
Shimano Deore Schaltung
hydr. Scheibenbremsanlage
uvm.



~~2599,-~~

2199,-



Stevens Strada

600 Fitnessbike
Leichter, eleganter Cityflitzer
Optimales Verhältnis aus
Steifigkeit und Comfort

899,-

**JETZT LETZTE
CHANCE NUTZEN
ANGEBOT GILT BIS
09.07.2016**

Cone Cross 2.0

leichter Alu-Rahmen
Shimano-Komponente
mit Scheibenbremse



~~549,-~~

449,-

**Fahrspass Pur
3 x im Elbtal**

Diese Angebote sind nicht kombinierbar mit
anderen Aktionen und Rabatten.

www.die-fahrrad-kette.de



Große Musik in kleiner Burg

Wenn wegen der Ferien viele Veranstalter aussetzen, springt das Sommerklänge-Festival ein - an exklusiven Orten.

Nach dem erfolgreichen Start im letzten Jahr gibt es auch dieses Jahr wieder Sommerklänge im Meissner Land.

Insgesamt werden sich dieses Jahr sechs Herrenhäuser und Schlösser an der Klassikreihe Sommerklänge beteiligen. Wie schon zur Premiere 2015 sind auch dieses Jahr wieder mit dabei: Das Steingut Burkhardswalde, das Herrenhaus Oberpolenz, Schloss Heynitz, der Luminhof und das Herrenhaus Niederjahna. Ihre privaten Besitzer bzw. Vereine haben die Denkmäler in den vergangenen Jahren mit hohem Kraftaufwand restauriert. Neu hinzugekommen ist Schloss Schleinitz.

Vom 26. Juni bis 14. August sollen die Gebäude im Rahmen von sechs Konzerten zum Klingen gebracht werden. Getragen werden die Veranstaltungen von dem Grundgedanken, das Musik- und Kulturangebot auch auf kleinere und vielleicht etwas abgelegene Spielstätten auszuweiten. Mit-Organisator und -Initiator Matthias Donath verspricht ein Erlebnis mit



Der große Salon im Steingut Burkhardswalde ist einer der Veranstaltungsorte des Sommerklänge-Festivals 2016.

Foto: C. Hübschmann

allen Sinnen. Die Haus-Damen und -Herren werden zu den Konzerten der Reihe Sommerklänge re Geschichte lebendig werden durch die alten Mauern führen, ihnen lassen und über Mühen und Freu-

den als Besitzer eines solchen Denkmals berichten.

Ein Blick ins Programm zeigt einen abwechslungsreichen Mix mit Musik verschiedener Stilepochen und -richtungen. Am 3. Juli entführt so Harfenistin Kazumi Hashimoto im Herrenhaus Oberpolenz in die Kompositionswelt des 20. und 21. Jahrhunderts und verbindet mit der Auswahl unterschiedlicher Komponisten die traditionell japanische Musik mit deutschem Couleur, spanischem Flamenco und vielen weiteren Klangwelten. Dabei dürfen die Zuhörer des Weiteren auf die vielfachen Spielweisen der Harfe gespannt sein.

„Außergewöhnlich an unserer Reihe dürfte auch sein, dass in zwei der fünf Konzerte die Besitzer der Herrenhäuser selbst ihren Gästen Musik darbieten werden“, sagt Mit-Organisator Matthias Donath. So wird auf dem Luminhof in Löbschütz am 10. Juli der Hausherr und Leipziger Gewandhaus Violinist Andreas Seidel auftreten. Zum 4. Konzert am 17. Juli singt Hausherrin und Sopranistin Romy Petrick im Herrenhaus Niederjahna.

Tickets für die Reihe können erworben werden in den SZ-Treffpunkten Meißen (Niederauer Straße 43, Fleischergasse 10), Radebeul (Bahnhofstraße 18) und Riesa (Hauptstraße 56). Im Vorverkauf kosten die Karten 19 Euro, an der Abendkasse 21 Euro.

Reservierungen übers Internet: www.dresdner-musikverein.de (SZ)

VERGLEICHEN SIE DEN PREIS UND NICHT DIE RABATTE

Wer nicht vergleicht, bezahlt zu viel!
(Möbelriesen & Discountmärkte)

Wir sind günstiger als Sie denken, vergleichen Sie!

Ihr zuverlässiger Partner beim Küchenkauf!

Küche Aktiv

Auswahl. Planung. Markenküche.

direkt an der B6
01594 Seerhausen bei Riesa
Telefon (03 52 68) 865-0
www.kueche-aktiv-seerhausen.de

über 70x in Deutschland

Köttitzer Str. 2 / Ecke Dresdner Str.
01640 Coswig bei Dresden
Telefon (0 35 23) 77 40 80
www.kueche-aktiv-coswig.de

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9.30-19.00 Uhr • Sa. 9.00-14.00 Uhr • Parkplätze direkt am Geschäft



Priv. Bildungszentrum für soziale u. medizinische Berufe Oschatz GmbH-FT
- staatl. anerkannte Ersatzschule-
Fachschule/ Berufsfachschule

Ausbildung zum/zur Heilerziehungspfleger/in
Dauer: 3 Jahre Beginn: 01.08.2016

Ausbildung zum/zur Erzieher/ in
Dauer: 3 Jahre Beginn: 01.08.2016

Dauer: 4 Jahre (Teilz.) Beginn: 27.02.2017

Ausbildung zum/ zur Sozialassistenten/in
Dauer: 1 Jahr Beginn: 01.08.2016
Dauer: 2 Jahre Beginn: 01.08.2016

Ausbildung zum/zur Altenpfleger/in
Dauer: 3 Jahre Beginn: 08.08.2016
Zertifiziert nach AZAV (Bildungsgutschein möglich)

Ausbildung zum/zur Krankenpflegehelfer/in
Dauer: 2 Jahre Beginn: 01.08.2016
Die Ausbildungen zum/zur Sozialassistenten/in und zum/zur Krankenpflegehelfer/in sind schulgeldfrei!!!!

**Mühlberger Str. 33, 04758 Oschatz,
03435/66693-0, www.privates-bildungszentrum.de**



Starke Freunde
FREUNDEN DES SCHLÖSSERLANDS SACHSEN E.V.

SIE und ICH,
für eine starke
SACHE.

Ihre Anzeigen-
fachberaterin
für das Amtsblatt
des Landkreises
Meißen:

Ute Idaczek

Tel.: (0 35 21) 41 04 55 31
Mail: Idaczek.Ute@dd-v.de



... JETZT ZUM AUTOHAUS HANISCH NACH MEISSEN!

01662 Meißen
Zaschendorfer Straße 88
Tel. 03521/7011-0

Autohaus Steffen Hanisch
Toyota Vertragshändler



www.toyota-meissen.de

Als Mitglied erhalten Sie und eine Begleitung freien Eintritt zu exklusiven Veranstaltungen sowie Broschüren und Informationen zu den sächsischen Schlössern, Burgen und Gärten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Freundeskreis Schlösserland Sachsen e.V.
service@schloesserland-freundeskreis.de
www.schloesserland-freundeskreis.de

